Art.-Nr. 56396741

G 3191 A

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

des Auswärtigen Amtes / des Bundesministeriums des Innern
des Bundesministeriums der Finanzen / des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales / des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft
des Bundesministeriums der Verteidigung / des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
des Bundesministeriums für Gesundheit / des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
des Bundesministeriums für Bildung und Forschung / des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung / der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

68. Jahrgang *ISSN 0939-4729* *Berlin, den 6. Oktober 2017* *Nr. 41/42*

INHALT

Amtlicher Teil

Seite

Bundesministerium des Innern

D. Öffentlicher Dienst

RdSchr. v. 18.9.17, Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in den Behörden und Betrieben des Bundes (BsiB-AVwV) 734

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bek. v. 23.8.17, Statistik der Versorgung von Kriegsopfern und gleichgestellten Personen; BVG 50 Teil I und Teil II, Berichtsjahr 2016 765

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Bek. v. 11.9.17. Bekanntmachung von Technischen Regeln; TRGS 529 „Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas“ 778

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Bek. v. 6.10.17, Gemeinsamer Leitfaden zum Gemeinsamen Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten v. 22.12.2010 („Beschaffungserlass Holzprodukte“) der am Erlass beteiligten Bundesministerien. 778

Amtlicher Teil

Bundesministerium des Innern

D. Öffentlicher Dienst

Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in den Behörden und Betrieben des Bundes (BsiB-AVwV)

Bezug: Ressortbesprechung vom 7. Dezember 2016; mein Schreiben vom 4. Mai 2017

– RdSchr. d. BMI v. 18.9.2017 – D 6 - 30112/3#7 –

Die übersandte Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in den Behörden und Betrieben des Bundes (BsiB-AVwV) ersetzt die seit 1978 geltende „Richtlinie für den betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Dienst in den Verwaltungen und Betrieben des Bundes“. Sie wurde nach § 115 Absatz 1 Satz 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) für die unmittelbare Bundesverwaltung im Einvernehmen mit dem BMAS und nach Anhörung der Vertreterversammlung der Unfallversicherung Bund und Bahn erlassen. Sie tritt am ersten Tag des sechsten auf die Veröffentlichung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinie für den betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Dienst in den Verwaltungen und Betrieben des Bundes“ vom 28. Januar 1978 (GMBl 1978, S. 114) und § 1 der „Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Regelung der Unfallverhütung im Bundesdienst (1. AVU Bund)“ vom 17. März 2005 (GMBl 2005, S. 780) außer Kraft (§ 16 BsiB-AVwV).

Das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) verpflichtet Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen. Sie sollen die jeweilige Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Pflichten im Hinblick auf Arbeitsschutz und Unfallverhütung beraten und unterstützen.

Das ASiG gilt im öffentlichen Dienst nicht unmittelbar, verlangt jedoch, dass dort ein dem ASiG gleichwertiger arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Arbeitsschutz gewährleistet wird (§ 16 ASiG).

Für die unmittelbare Bundesverwaltung gewährleistet künftig die vorliegende BsiB-AVwV diesen dem ASiG gleichwertigen Arbeitsschutz.

Die Änderungen gegenüber der oben genannten Richtlinie von 1978 beziehen sich im Wesentlichen auf zwei Punkte:

- eine engere Zusammenarbeit der Betriebsärztinnen und Betriebsärzte und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit mit den behördlichen Akteuren;
- eine ausschließlich an typisierende Regelungen anknüpfende Grundbetreuung und eine an der konkreten behördlichen Bedarfsfeststellung (mittels Gefährdungsbeurteilung) ausgerichtete betriebsspezifische Betreuung – anstelle einer bisher ausschließlich auf festgelegten Einsatzzeiten basierenden Betreuung.

Inhaltlich berücksichtigt die BsiB-AVwV die bereits seit 1. Januar 2011 außerhalb des öffentlichen Dienstes angewendete Vorschrift 2 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung.

Das Bundesministerium der Finanzen hat der BsiB-AVwV unter der Maßgabe zugestimmt, dass entstehende Mehrausgaben durch entsprechende Einsparungen innerhalb des jeweiligen Kapitels auszugleichen sind.

Nur per E-Mail
Oberste Bundesbehörden
Nachrichtlich:
Unfallversicherung Bund und Bahn

Anlage

Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in den Behörden und Betrieben des Bundes

(Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung – BsiB-AVwV)

Vom 12. September 2017

Nach Artikel 86 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 115 Absatz 1 Satz 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) vom 7. August 1996 erlässt das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach Anhörung der Vertreterversammlung der Unfallversicherung Bund und Bahn folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Bestellung
§ 3 Pflichten der Leiterin oder des Leiters der Behörde
§ 4 Aufgaben der Betriebsärztinnen und Betriebsärzte
§ 5 Arbeitsmedizinische Fachkunde
§ 6 Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit
§ 7 Sicherheitstechnische Fachkunde
§ 8 Unabhängigkeit bei der Fachkunde
§ 9 Zusammenarbeit mit dem Personalrat
§ 10 Zusammenarbeit der Betriebsärztinnen, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
§ 11 Berichte

§ 12 Arbeitsschutzausschuss

§ 13 Regelung der Organisation durch die obersten Bundesbehörden

§ 14 Datenschutz

§ 15 Übergangsbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Anlage Anlage zur allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in den Behörden und Betrieben des Bundes

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Behörden und Betriebe des Bundes, die gemäß § 16 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885) einen den Grundsätzen des Gesetzes gleichwertigen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutz zu gewährleisten haben. Sie dient dazu, die Erfüllung der sich aus § 16 Arbeitssicherheitsgesetz ergebenden Anforderungen sicherzustellen, insbesondere dadurch, dass:

1. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften den besonderen Verhältnissen in den Behörden und Betrieben des Bundes entsprechend angewendet werden,
2. die gesicherten arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung umgesetzt werden und
3. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.

(2) Soweit diese Verwaltungsvorschrift auf die Rechte und Pflichten der Leiterin oder des Leiters der Behörde Bezug nimmt, tritt in den Betrieben des Bundes an deren oder dessen Stelle die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

(3) Nicht Gegenstand dieser Verwaltungsvorschrift sind medizinische Leistungen, die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte im Auftrag des Dienstherrn oder Arbeitgebers außerhalb des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung erbringen (zum Beispiel Feststellung der Arbeitsfähigkeit oder der Voraussetzungen für eine Verbeamtung).

(4) Diese Verwaltungsvorschrift gilt nicht für das Bundesministerium der Verteidigung, soweit es eigene Verwaltungsvorschriften im Sinne des § 115 Absatz 1 Satz 4 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch zur Erfüllung der sich aus § 16 Arbeitssicherheitsgesetz ergebenden Anforderungen erlassen hat.

(5) Diese Verwaltungsvorschrift gilt nicht für die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland, soweit das Auswärtige Amt hierfür auf Grundlage des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst in der jeweils geltenden Fassung eigene Verwaltungsvorschriften erlassen hat und dadurch die sich aus § 16 Arbeitssicherheitsgesetz ergebenden Anforderungen erfüllt.

§ 2
Bestellung

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Behörde hat Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zur Wahrnehmung der in den §§ 4 und 6 sowie der Anlage zu dieser Verwaltungsvorschrift bezeichneten Aufgaben schriftlich oder elektronisch nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bestellen, soweit dies erforderlich ist im Hinblick auf

1. die Art der Behörde oder des Betriebs und die damit für die Beschäftigten verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,
2. die Zahl der Beschäftigten und die Zusammensetzung des Personals und
3. die Organisation der Behörde oder des Betriebs, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und die Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen.

   Die Leiterin oder der Leiter der Behörde hat der Unfallversicherung Bund und Bahn oder, soweit deren Zuständigkeit nicht gegeben ist, der von der obersten Dienstbehörde bestimmten Stelle die Bestellungen auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Die Unfallversicherung Bund und Bahn oder, soweit deren Zuständigkeit nicht gegeben ist, die von der obersten Dienstbehörde bestimmte Stelle kann im Einzelfall im Einvernehmen mit der Zentralstelle für Arbeitsschutz beim Bundesministerium des Innern Abweichungen von den Bestimmungen in der Anlage zulassen, soweit in der jeweiligen Behörde oder dem jeweiligen Betrieb die Unfall- und Gesundheitsgefahren vom Durchschnitt abweichen und die abweichende Festsetzung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist. Als Vergleichsmaßstab dienen jeweils Behörden und Betriebe der gleichen Art.

(3) Die Verpflichtung zur Bestellung einer Betriebsärztin oder eines Betriebsarztes und einer Fachkraft für Arbeitssicherheit kann auf folgende Weise erfüllt werden:

1. durch die Einstellung und Bestellung einer Betriebsärztin oder eines Betriebsarztes und einer Fachkraft für Arbeitssicherheit in die Behörde,
2. durch den Abschluss eines Vertrages mit einer Betriebsärztin oder einem Betriebsarzt und einer Fachkraft für Arbeitssicherheit als freier Mitarbeiterin oder freiem Mitarbeiter oder
3. durch die Beauftragung eines überbetrieblichen betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Dienstes.

§ 3
Pflichten der Leiterin oder des Leiters der Behörde

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Behörde sorgt dafür, dass die Betriebsärztinnen, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit ihre Aufgaben erfüllen. Die Leiterin oder der Leiter der Behörde unterstützt die Betriebsärztinnen, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Insbesondere stellt sie oder er ihnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung. Im Fall des § 2 Absatz 3 Nummer 2 und 3 kann vertraglich vereinbart werden, dass erforderliche

personelle oder sachliche Unterstützungsmittel durch die freie Mitarbeiterin oder den freien Mitarbeiter beziehungsweise den überbetrieblichen Dienst zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Behörde ermöglicht den Betriebsärztinnen, Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange. Personal nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 ist während der Zeit der Fortbildung unter Fortzahlung seiner Bezüge vom Dienst oder von der Arbeit freizustellen; die Kosten der Fortbildung trägt die Behörde oder der Betrieb, soweit diese nicht von dritter Seite erstattet werden. Für Personal nach § 2 Absatz 3 Nummer 2 und 3 ist vertraglich zu vereinbaren, dass eine angemessene fachliche Fortbildung durch die Vertragsnehmer sichergestellt wird und durch das Personal wahrgenommen werden kann.

§ 4
Aufgaben der Betriebsärztinnen und Betriebsärzte

(1) Die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte haben die Aufgabe, die Leiterin oder den Leiter der Behörde beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. die Leiterin oder den Leiter der Behörde und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
   a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Behörden- und Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
   b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
   c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
   d) arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,
   e) der Organisation der „Ersten Hilfe“,
   (f) Fragen des Arbeitsplatzwechsels von Menschen mit Behinderung sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess und
   g) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
2. die Beschäftigten zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten,
3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
   a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel der Leiterin oder dem Leiter der Behörde oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
   b) auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten und
   c) Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und der Leiterin oder dem Leiter der Behörde Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorzuschlagen,
4. darauf hinzuwirken, dass sich alle Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten und sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren belehrt werden und
5. bei der Einsatzplanung und Schulung der Helferinnen und Helfer in „Erster Hilfe“ und des medizinischen Hilfspersonals mitzuwirken.

(2) Die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte haben auf Wunsch der oder des Beschäftigten dieser oder diesem das Ergebnis arbeitsmedizinischer Untersuchungen mitzuteilen; § 8 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) Zu den Aufgaben der Betriebsärztinnen und Betriebsärzte gehört es nicht, Krankmeldungen der Beschäftigten auf ihre Berechtigung zu überprüfen.

§ 5
Arbeitsmedizinische Fachkunde

(1) Als Betriebsärztinnen und Betriebsärzte dürfen nur Personen bestellt oder verpflichtet werden, die berechtigt sind, den ärztlichen Beruf auszuüben und die über die zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche Fachkunde verfügen.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Behörde kann die erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde als gegeben ansehen, wenn eine Ärztin oder ein Arzt berechtigt ist,

1. die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder
2. die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu führen.

§ 6
Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

(1) Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Aufgabe, die Leiterin oder den Leiter der Behörde beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. die Leiterin oder den Leiter der Behörde und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
   a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Behörden- und Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
   b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
   c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,

d) der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung sowie in sonstigen Fragen der Ergonomie und

e) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,

2. Behörden- und Betriebsanlagen und technische Arbeitsmittel vor der Inbetriebnahme sowie Arbeitsverfahren vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen,

3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit

a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel der Leiterin oder dem Leiter der Behörde oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,

b) auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten und

c) Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und der Leiterin oder dem Leiter der Behörde Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen,

4. darauf hinzuwirken, dass sich alle Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten und sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren belehrt werden und

5. bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.

§ 7
Sicherheitstechnische Fachkunde

(1) Als Fachkräfte für Arbeitssicherheit dürfen nur Personen bestellt oder verpflichtet werden, die über die zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche Fachkunde verfügen. Die Leiterin oder der Leiter der Behörde kann die erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde der Fachkräfte für Arbeitssicherheit insbesondere dann als nachgewiesen ansehen, wenn diese den in den Absätzen 2 bis 5 festgelegten Anforderungen genügt.

(2) Sicherheitsingenieurinnen und Sicherheitsingenieure erfüllen die Anforderungen, wenn sie

1. berechtigt sind, die Berufsbezeichnung Ingenieurin oder Ingenieur zu führen oder einen Bachelor- oder Masterabschluss der Studienrichtung Ingenieurwissenschaften erworben haben,

2. danach eine praktische Tätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben und

3. einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Ausbildungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Die Anforderungen erfüllt auch, wer auf Grund seiner Hochschul- oder Fachhochschulausbildung berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Sicherheitsingenieurin“ oder „Sicherheitsingenieur“ zu führen und eine einjährige praktische Tätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur ausgeübt hat.

Als Sicherheitsingenieurinnen und Sicherheitsingenieure können im Ausnahmefall mit Zustimmung der Unfallversicherung Bund und Bahn oder, soweit deren Zuständigkeit nicht gegeben ist, mit Zustimmung der von der obersten Dienstbehörde bestimmten Stelle auch Personen tätig werden, die über gleichwertige Qualifikationen verfügen.

(3) Sicherheitstechnikerinnen und Sicherheitstechniker erfüllen die Anforderungen, wenn sie

1. eine Prüfung als staatlich anerkannte Technikerin oder staatlich anerkannter Techniker erfolgreich abgelegt haben,

2. danach eine praktische Tätigkeit als Technikerin oder Techniker mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben und

3. einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Die Anforderungen erfüllt auch, wer ohne Prüfung als staatlich anerkannte Technikerin oder staatlich anerkannter Techniker mindestens vier Jahre lang als Technikerin oder Techniker tätig war und einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen hat.

(4) Sicherheitsmeisterinnen oder Sicherheitsmeister erfüllen die Anforderungen, wenn sie

1. die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt haben,

2. danach eine praktische Tätigkeit als Meisterin oder Meister mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben und

3. einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Die Anforderungen erfüllt auch, wer ohne Meisterprüfung mindestens vier Jahre lang als Meisterin oder Meister oder in gleichwertiger Funktion tätig war und einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen hat.

(5) Ausbildungslehrgänge nach den Absätzen 2 bis 4, die nach vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgegebenen Grundsätzen ausgestaltet sind, haben die Ausbildungsstufe I (Grundausbildung), die Ausbildungsstufe II (Vertiefende Ausbildung), die Ausbildungsstufe III (Bereichsbezogene Ausbildung) und ein begleitendes Praktikum zu umfassen.

(6) Bei Bedarf entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Behörde mit Zustimmung der Unfallversicherung Bund und Bahn oder, soweit deren Zuständigkeit nicht gegeben ist, mit Zustimmung der von der obersten Dienstbehörde bestimmten Stelle unter Würdigung der besonderen Verhältnisse in der Behörde oder im Betrieb, inwieweit die Fachkraft für Arbeitssicherheit den speziellen Anforderungen genügt und eingesetzt werden kann oder inwieweit ihr Einsatz erst nach dem Erwerb erforderlicher bereichsbezogener Kenntnisse durch Fortbildung erfolgen darf.

§ 8
Unabhängigkeit bei der Fachkunde

(1) Betriebsärztinnen, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind bei der Anwendung ihrer arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Fachkunde weisungsfrei. Sie dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden. Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sind bei der Anwendung ihrer arbeitsmedizinischen Fachkunde nur ihrem ärztlichen Gewissen unterworfen und haben die Regeln der ärztlichen Schweigepflicht zu beachten.

(2) Betriebsärztinnen, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder, wenn für eine Behörde oder einen Betrieb mehrere Betriebsärztinnen, Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt sind, die leitende Betriebsärztin oder der leitende Betriebsarzt und die leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit unterstehen unmittelbar der Leiterin oder dem Leiter der Behörde.

(3) Lehnt die Leiterin oder der Leiter der Behörde eine von einer Betriebsärztin, einem Betriebsarzt oder einer Fachkraft für Arbeitssicherheit vorgeschlagene arbeitsmedizinische oder sicherheitstechnische Maßnahme ab, hat sie oder er dies der oder dem Vorschlagenden schriftlich oder elektronisch mitzuteilen und zu begründen; der Personalrat erhält eine Abschrift. Die Betriebsärztin, der Betriebsarzt oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit kann einen abgelehnten Vorschlag unmittelbar der vorgesetzten Dienststelle unterbreiten; Satz 1 gilt in diesem Fall entsprechend. Ist für eine Behörde oder einen Betrieb eine leitende Betriebsärztin, ein leitender Betriebsarzt oder eine leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt, steht das Vorschlagsrecht nach den Sätzen 1 und 2 nur dieser oder diesem zu.

§ 9
Zusammenarbeit mit dem Personalrat

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Behörde und der Personalrat arbeiten bei der Durchführung dieser Verwaltungsvorschrift vertrauensvoll zusammen (§ 2 Absatz 1, § 68 Absatz 1 und § 81 Bundespersonalvertretungsgesetz). Betriebsärztinnen, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit dem Personalrat zusammen.

(2) Die Betriebsärztinnen, Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben den Personalrat über wichtige Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu unterrichten; sie haben ihm den Inhalt eines Vorschlags mitzuteilen, den sie nach § 8 Absatz 3 Satz 2 der vorgesetzten Stelle machen. Sie haben den Personalrat auf sein Verlangen in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten.

(3) Im Fall des § 2 Absatz 3 Nummer 1 hat der Personalrat bei der Bestellung oder Abberufung von Betriebsärztinnen und Betriebsärzten als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer nach § 75 Absatz 3 Nummer 10 oder als Beamtinnen oder Beamte nach § 76 Absatz 2 Nummer 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes mitzubestimmen. Die Bestellung oder Abberufung von Fachkräften für Arbeitssicherheit sowie die Beauftragung eines überbetrieblichen Dienstes bedarf der Mitbestimmung des Personalrates nach § 75 Absatz 3 Nummer 11 des Bundespersonalvertretungsgesetzes.

§ 10
Zusammenarbeit der Betriebsärztinnen, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Betriebsärztinnen, die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten und insbesondere gemeinsame Begehungen der Behörde oder des Betriebs vorzunehmen. Sie haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch mit den anderen in der Behörde oder im Betrieb mit Angelegenheiten der technischen Sicherheit, des Gesundheits- und des Umweltschutzes beauftragten Personen zusammenzuarbeiten.

§ 11
Berichte

Die Leiterin oder der Leiter der Behörde hat die nach § 2 bestellten Betriebsärztinnen, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu verpflichten, ihr oder ihm über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben mindestens einmal jährlich schriftlich oder elektronisch zu berichten. Die Berichte sollen auch über die Zusammenarbeit zwischen Betriebsärztinnen und Betriebsärzten und den Fachkräften für Arbeitssicherheit Auskunft geben.

§ 12
Arbeitsschutzausschuss

(1) In Behörden und Betrieben, in denen Betriebsärztinnen, Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt sind, bildet die Leiterin oder der Leiter der Behörde einen Arbeitsschutzausschuss. Der Ausschuss besteht aus

1. der Leiterin oder dem Leiter der Behörde oder ihrem oder seinem Beauftragten,
2. zwei vom Personalrat bestimmten Personalratsmitgliedern,
3. Betriebsärztinnen und Betriebsärzten,
4. Fachkräften für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch.

   Zu den Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses können neben der Schwerbehindertenvertretung, die nach § 95 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch das Recht hat, an allen Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses beratend teilzunehmen, die Gleichstellungsbeauftragte sowie weitere Personen, die für die betriebliche Durchführung des Arbeitsschutzes von Bedeutung sind, ständig oder anlassbezogen hinzugezogen werden.

(2) Der Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten und Empfehlungen zu Arbeitsschutzmaßnahmen auszusprechen. Er tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.

§ 13
Regelung der Organisation durch die obersten Bundesbehörden

Die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde regelt die Organisation des arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutzes für ihren Bereich. Sie kann bestimmen, wer Leiterin oder Leiter der Behörde im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift ist.

§ 14
Datenschutz

(1) Der Umgang mit personenbezogenen Daten der Beschäftigten durch Betriebsärztinnen und Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit unterliegt der Kontrolle der oder des Beauftragten für den Datenschutz der Behörde, der die Beschäftigten angehören.

(2) In den Fällen des § 2 Absatz 3 Nummer 2 und 3 ist die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer vertraglich zu verpflichten, die beamten- und datenschutzrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen und der Kontrolle der oder des Beauftragten für den Datenschutz nach Absatz 1 und der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu unterstellen.

§ 15
Übergangsbestimmungen

(1) Die erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde nach § 5 kann auch dann als nachgewiesen angesehen werden, wenn eine Betriebsärztin oder ein Betriebsarzt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvorschrift als solche oder solcher tätig ist und sie oder er die Fachkundevoraussetzungen der „Richtlinie für den betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Dienst in den Verwaltungen und Betrieben des Bundes“ vom 28. Januar 1978 (GMBl 1978, S. 114) erfüllt.

(2) Die erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde nach § 7 kann auch dann als nachgewiesen angesehen werden, wenn eine Fachkraft für Arbeitssicherheit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvorschrift als solche tätig ist und sie die Fachkundevoraussetzungen der „Richtlinie für den betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Dienst in den Verwaltungen und Betrieben des Bundes“ vom 28. Januar 1978 (GMBl 1978, S. 114) erfüllt.

§ 16
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. April 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinie für den betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Dienst in den Verwaltungen und Betrieben des Bundes“ vom 28. Januar 1978 (GMBl 1978, S. 114) und § 1 der „Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Regelung der Unfallverhütung im Bundesdienst (1. AVU Bund)“ vom 17. März 2005 (GMBl 2005, S. 780) außer Kraft.

Berlin, den 12. September 2017
D 6 – 30112/3#7

Bundesministerium des Innern

In Vertretung

Engelke

Anlage

Anlage zur allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in den Behörden und Betrieben des Bundes

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Behörden und Betrieben des Bundes

1. Allgemeines

Wesentliche Grundlage für Art und Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung sind die in der Behörde oder dem Betrieb vorliegenden Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten sowie die Aufgaben nach den §§ 4 und 6 der Verwaltungsvorschrift.

Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung besteht aus der Grundbetreuung und dem behörden- oder betriebsspezifischen Teil der Betreuung, die zusammen die Gesamtbetreuung bilden.

Die Leiterin oder der Leiter der Behörde hat die Aufgaben der Betriebsärztinnen, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit entsprechend den behördlichen oder betrieblichen Erfordernissen unter Mitwirkung des Personalrats aufzuteilen und mit ihnen schriftlich oder elektronisch zu vereinbaren.

Die Aufgabenfelder der in allen Behörden und Betrieben anfallenden Grundbetreuung sind unter 2. beschrieben. Maßgeblich für die Bemessung des Betreuungsumfangs der Grundbetreuung sind die sich aus 2. und 4. ergebenden und für alle Behörden und Betriebe geltenden Einsatzzeiten.

Die Aufgabenfelder des behörden- oder betriebsspezifischen Teils der Gesamtbetreuung sind unter 3. beschrieben. Relevanz und Umfang des behörden- oder betriebsspezifischen Teils der Betreuung werden durch die Leiterin oder den Leiter der Behörde gemäß den Festlegungen unter 3. ermittelt und regelmäßig überprüft.

Die Leiterin oder der Leiter der Behörde hat sich durch die (leitende) Betriebsärztin oder den (leitenden) Betriebsarzt und die (leitende) Fachkraft für Arbeitssicherheit bei der Festlegung der Grundbetreuung und des behörden- oder betriebsspezifischen Teils der Betreuung beraten zu lassen.

Die Beschäftigten sind über die Art der praktizierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung zu informieren und darüber in Kenntnis zu setzen, welche Betriebsärztin oder welcher Betriebsarzt und welche Fachkraft für Arbeitssicherheit anzusprechen ist.

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist nicht auf die Einsatzzeiten der Grundbetreuung anzurechnen, sondern Bestandteil des behörden- oder betriebsspezifischen Teils der Betreuung.

Wegezeiten können nicht als Einsatzzeiten angerechnet werden.

Maßnahmen und Ergebnisse der Leistungserbringung sind im Rahmen der regelmäßigen Berichte der Betriebsärztin oder des Betriebsarztes und der Fachkraft für Arbeitssicherheit nach § 11 der Verwaltungsvorschrift zu dokumentieren.

2. Grundbetreuung

Für die Grundbetreuung werden drei Betreuungsgruppen gebildet, für die jeweils feste Einsatzzeiten als Summenwerte für Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit gelten. Die Behörden und Betriebe sind den Betreuungsgruppen über ihre jeweilige Betriebsart gemäß den Festlegungen unter 4. zugeordnet. Für die Grundbetreuung ist je nach Zuordnung zu einer der drei Gruppen folgende Einsatzzeit in Stunden pro Beschäftigter oder Beschäftigtem und Jahr erforderlich:

	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III
Einsatzzeit (Std./Jahr pro Beschäftigter/Beschäftigtem)	2,5	1,5	0,5

Bei der Aufteilung der Zeiten auf Betriebsärztinnen und Betriebsärzte einerseits und Fachkräfte für Arbeitssicherheit andererseits ist für jeden der beiden Leistungserbringer ein Mindestanteil von 20 % der Grundbetreuung und zumindest 0,2 Std./Jahr pro Beschäftigter oder Beschäftigtem festzusetzen.

Die Grundbetreuung umfasst folgende Aufgabenfelder:

1. Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung (Beurteilung der Arbeitsbedingungen)
   - 1.1 Unterstützung bei der Implementierung eines Gesamtkonzeptes zur Gefährdungsbeurteilung,
   - 1.2 Unterstützung bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung,
   - 1.3 Beobachtung der gelebten Praxis und Auswertung der Gefährdungsbeurteilung;
2. Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung/Verhältnisprävention
   - 2.1 Eigeninitiatives Handeln zur Verhältnisprävention an bestehenden Arbeitssystemen,
   - 2.2 Eigeninitiatives Handeln zur Verhältnisprävention bei Veränderung der Arbeitsbedingungen;
3. Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung/Verhaltensprävention
   - 3.1 Unterstützung bei Unterweisungen, Betriebsanweisungen, Qualifizierungsmaßnahmen,
   - 3.2 Motivation zum sicherheits- und gesundheitsgerechten Verhalten,
   - 3.3 Information und Aufklärung,
   - 3.4 Kollektive arbeitsmedizinische Beratung der Beschäftigten;
4. Unterstützung bei der Schaffung einer geeigneten Organisation und Integration in die Führungstätigkeit
   - 4.1 Integration des Arbeitsschutzes in die Aufbauorganisation,
   - 4.2 Integration des Arbeitsschutzes in die Behördenleitung,
   - 4.3 Beratung zu erforderlichen Ressourcen zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen,
   - 4.4 Sicherung der Kommunikation und Information,
   - 4.5 Berücksichtigung der Arbeitsschutzbelange in behördlichen oder betrieblichen Prozessen,
   - 4.6 Organisation behördlicher oder betrieblicher arbeitsschutzspezifischer Prozesse,
   - 4.7 Sicherstellung der ständigen Verbesserung;
5. Untersuchungen nach Ereignissen
   - 5.1 Untersuchungen von Ereignissen, Ursachenanalysen und deren Auswertungen,
   - 5.2 Ermittlung von Unfallschwerpunkten sowie Schwerpunkten arbeitsbedingter Erkrankungen,
   - 5.3 Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen;
6. Allgemeine Beratung der Leiterin oder des Leiters der Behörde, der weiteren Führungskräfte, des Personalrats und der Beschäftigten
   - 6.1 Beratung zu Rechtsgrundlagen, zum Stand der Technik, zur Arbeitsmedizin und zu wissenschaftlichen Erkenntnissen,
   - 6.2 Beantwortung von Anfragen,
   - 6.3 Verbreitung der Informationen in der Behörde oder im Betrieb, einschließlich Teambesprechungen,
   - 6.4 Organisation externer Beratungen zu speziellen Problemen des Arbeitsschutzes;
7. Erstellung von Dokumentationen, Erfüllung von Meldepflichten
   - 7.1 Unterstützung bei der Erstellung von Dokumentationen,
   - 7.2 Unterstützung bei der Erfüllung von Meldepflichten gegenüber den zuständigen Behörden und Unfallversicherungsträgern,
   - 7.3 Dokumentation von Vorschlägen an die Leiterin oder den Leiter der Behörde einschließlich Angabe des jeweiligen Umsetzungsstandes,
   - 7.4 Dokumentation zur eigenen Tätigkeit und zur Inanspruchnahme der Einsatzzeiten;
8. Mitwirkung in behördlichen oder betrieblichen Besprechungen
   - 8.1 Direkte persönliche Beratung der Leiterin oder des Leiters der Behörde,
   - 8.2 Teilnahme an Dienstgesprächen der Leiterin oder des Leiters der Behörde mit ihren Führungskräften,
   - 8.3 Teilnahme an Besprechungen der Leiterin oder des Leiters der Behörde, des Personalrats und der behördlichen oder betrieblichen Beauftragten nach §§ 9 und 10 der Verwaltungsvorschrift,
   - 8.4 Teilnahme an sonstigen Besprechungen, einschließlich Personal- oder Betriebsversammlungen,
   - 8.5 Nutzung eines ständigen Kontaktes mit Führungskräften,
   - 8.6 Teilnahme an Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses nach § 12 der Verwaltungsvorschrift;
9. Selbstorganisation
   - 9.1 Organisation ständiger Fortbildung (Aktualisierung und Erweiterung),

9.2 Entwicklung und Nutzung eines Wissensmanagements,

9.3 Erfassung und Aufarbeitung von Hinweisen der Beschäftigten,

9.4 Nutzung des Erfahrungsaustausches insbesondere mit den Unfallversicherungsträgern und den zuständigen Behörden.

3. Behörden- oder betriebsspezifischer Teil der Betreuung

Der Bedarf an behörden- oder betriebsspezifischer Betreuung wird von der Leiterin oder dem Leiter der Behörde in einem Verfahren ermittelt, das die nachfolgend aufgeführten Aufgabenfelder sowie Auslöse- und Aufwandskriterien berücksichtigt. Das Verfahren erfordert, dass die Leiterin oder der Leiter der Behörde alle Aufgabenfelder regelmäßig und insbesondere nach wesentlichen Änderungen auf ihre Relevanz für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung prüft. Dabei hat sie oder er sich durch die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten zu lassen. Die Aufgabenfelder sind:

1. Regelmäßig vorliegende behörden- oder betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung

   1.1 Besondere Tätigkeiten,

   1.2 Arbeitsplätze und Arbeitsstätten, die besondere Risiken aufweisen,

   1.3 Arbeitsaufgaben und Arbeitsorganisationen mit besonderen Risiken,

   1.4 Erfordernis arbeitsmedizinischer Vorsorge,

   1.5 Erfordernis besonderer behörden- oder betriebsspezifischer Anforderungen beim Personaleinsatz,

   1.6 Sicherheit und Gesundheit unter den Bedingungen des demografischen Wandels,

   1.7 Arbeitsgestaltung zur Vermeidung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren, Erhaltung der individuellen gesundheitlichen Ressourcen im Zusammenhang mit der Arbeit,

   1.8 Unterstützung bei der Weiterentwicklung eines Gesundheitsmanagements;

2. Behördliche oder betriebliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen und in der Organisation

   2.1 Beschaffung von grundlegend neuartigen Maschinen oder Geräten,

   2.2 Grundlegende Veränderungen zur Einrichtung neuer Arbeitsplätze oder Arbeitsplatzausstattungen, Planung und Neuerrichtung von Betriebsanlagen, Neu- und Umbaumaßnahmen,

   2.3 Einführung völlig neuer Stoffe oder Materialien,

   2.4 Grundlegende Veränderung behördlicher oder betrieblicher Abläufe und Prozesse, grundlegende Veränderung der Arbeitszeitgestaltung, grundlegende Änderung bestehender oder Einführung neuer Arbeitsverfahren,

   2.5 Spezifische Erfordernisse zur Schaffung einer geeigneten Organisation zur Durchführung der Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie der Integration in die Führungstätigkeit und zum Aufbau eines Systems der Gefährdungsbeurteilung;

3. Externe Entwicklung mit spezifischem Einfluss auf die Situation in der Behörde oder dem Betrieb

   3.1 Neue Vorschriften, die für die Behörde oder den Betrieb umfangreiche Änderungen nach sich ziehen,

   3.2 Weiterentwicklung des für die Behörde oder den Betrieb relevanten Stands der Technik und der Arbeitsmedizin;

4. Aktionen, Programme und Maßnahmen der Behörde oder des Betriebs;

   Schwerpunktprogramme und Kampagnen sowie Unterstützung von Aktionen zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement und zur Gesundheitsförderung.

Die Ermittlung von Dauer und Umfang der behörden- oder betriebsspezifischen Betreuung beinhaltet die Prüfung durch die Leiterin oder den Leiter der Behörde, welche Aufgaben in der Behörde oder im Betrieb erforderlich sind, und die Festlegung des benötigten Personalaufwandes für die Aufgabenerledigung. Sie oder er hat auf der Grundlage des ermittelten Personalaufwandes die Betreuungsleistung mit der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit festzulegen und schriftlich oder elektronisch zu vereinbaren.

4. Zuordnung der Behörden- oder Betriebsarten zu den Betreuungsgruppen

Die nachfolgende Tabelle weist anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008, die Zuordnung der Behörden und Betriebe zu den Betreuungsgruppen der Grundbetreuung gemäß den Festlegungen unter 2. aus. In der Klassifikation nicht aufgeführte Behörden und Betriebe werden von der obersten Dienstbehörde sinngemäß zugeordnet. Sie hört vor ihrer Entscheidung die Unfallversicherung Bund und Bahn oder, soweit deren Zuständigkeit nicht gegeben ist, die von der obersten Dienstbehörde bestimmte Stelle an.

Die Eingruppierung einer Behörde oder eines Betriebes in eine Betreuungsgruppe erfolgt unter Berücksichtigung des jeweiligen Betriebszweckes, aber nicht nach Tätigkeiten.

Tabelle: Zuordnung der Behörden- und Betriebsarten zu den Gruppen für die Grundbetreuung – Auszug für die Behörden und Betriebe des Bundes

Betriebsart	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
Ausbildungsstätten für Erwachsenenbildung			X
Auswärtige Angelegenheiten			X
Betrieb von Wasserstraßen		X	
Bibliotheken und Archive			X
Bürobetriebe und Verwaltungen			X
Druckereien		X	
Erprobungsstellen		X	
Fahrzeugwartung und -instandsetzung		X	
Fischerei		X	
Forstwirtschaft	X		
Gebäudebetreuung (Hausmeisterdienste)			X
Gerichte			X
Jagd		X	
Krankenhäuser		X	
Laboratorien für technische, physikalische, chemische und biologische Untersuchungen			X
Laboratorien der Forschung und Entwicklung im Bereich der Natur-, Ingenieur- und Agrarwissenschaften und Medizin		X	
Landwirtschaft einschließlich Gartenbau und Weinbau		X	
Pflegeheime			X
Munitions- und Kampfmittelbeseitigung		X	
Museum			X
Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Polizei, Streitkräfte		X	
Reparatur von Metallerzeugnissen, Maschinen und Ausrüstungen		X	
Reparatur und Instandhaltung von Schiffen und Booten		X	
Reparatur und Instandhaltung von Luftfahrzeugen		X	
Reparatur und Instandhaltung von anderen Fahrzeugen		X	
Rettungsdienst und Krankentransport			X
Schulen und Kindergärten			X
Seefahrt und schwimmende Geräte		X	
Tierhaltung, Tierzucht		X	
Vermessungsämter/-wesen			X
Wasserbau und Wasserstraßenunterhaltung		X	
Wetterdienst			X
Zivil- und Katastrophenschutz		X	
Zoll		X	

Anmerkung: Eine vollständige Liste mit den Angaben aller Unfallversicherungsträger wird bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) geführt. Auskunft erteilt die Unfallversicherung Bund und Bahn.

Hinweise

zur allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in den Behörden und Betrieben des Bundes

Die nachfolgenden Hinweise 1 und 2 enthalten keine rechtsverbindlichen Regelungen, sondern dienen der Erläuterung der Verwaltungsvorschrift.

Hinweis 1

(zu 2. der Anlage zur Verwaltungsvorschrift)

Hinweis 1 listet zu den Aufgabenfeldern der Grundbetreuung, die unter 2. der Anlage zur Verwaltungsvorschrift beschrieben sind, mögliche Aufgaben von Betriebsärztinnen, Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit auf, die im Rahmen der in den §§ 4 und 6 der Verwaltungsvorschrift bezeichneten Aufgaben anfallen können.

Aufgabenfelder der Grundbetreuung und Beschreibung möglicher Aufgaben

1. Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung (Beurteilung der Arbeitsbedingungen)

1.1 Unterstützung bei der Implementierung eines Gesamtkonzeptes zur Gefährdungsbeurteilung

- Beratung der Leiterin oder des Leiters der Behörde bei der Organisation der Gefährdungsbeurteilung
  - Zum Grundanliegen informieren und sensibilisieren
  - Behördliches oder betriebliches Konzept zur Umsetzung entwickeln
  - Regelungen zur Durchführung entwickeln
  - Konzept zur Implementierung eines ständigen Verbesserungsprozesses entwickeln
- Unterstützung der Führungskräfte
  - Zum Grundanliegen, zum behördlichen oder betrieblichen Konzept und zu Regelungen zur Durchführung informieren und sensibilisieren
  - Führungskräfte zur eigenständigen Durchführung qualifizieren
  - Hilfsmittel einschließlich Dokumentationsvorlagen für Führungskräfte unter Berücksichtigung der von der Unfallversicherung Bund und Bahn erstellten „Handlungshilfe zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen in der Bundesverwaltung sowie in Betrieben und Einrichtungen der Länder und Kommunen“ (Handlungshilfe) in der jeweils geltenden Fassung entwickeln und einführen; unter Beteiligung der Führungskräfte bedarfsgerecht anpassen
  - Behördliche oder betriebliche Musterbeispiele entwickeln

1.2 Unterstützung bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

- Führungskräfte bei unterschiedlichen Anlässen direkt beraten
- Fachkunde insbesondere bei der Gefährdungsermittlung, Risikobeurteilung und Ableitung der erforderlichen Maßnahmen als Grundbetreuung einbringen unter Berücksichtigung der Handlungshilfe der Unfallversicherung Bund und Bahn in der jeweils geltenden Fassung
- Motivierung der Beschäftigten zur Beteiligung unterstützen
- Bei der Wirkungskontrolle erforderlicher Maßnahmen beraten
- Bei der Dokumentation im Sinne von § 6 Arbeitsschutzgesetz unterstützen

1.3 Beobachtung der gelebten Praxis und Auswertung der Gefährdungsbeurteilung

- Stichprobenhafte Prüfung, ob Beurteilungen der Arbeitsbedingungen bei den relevanten Anlässen in der vorgesehenen Qualität durchgeführt werden (Auditierung)
- Zusammenfassung und Vergleich von Auswertungen sowie Ableitung von Verbesserungsbedarf (zum Beispiel im Rahmen des Jahresberichts)
- Vorschlag von Schwerpunktprogrammen zur kontinuierlichen Verbesserung

2. Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – Verhältnisprävention

2.1 Eigeninitiatives Handeln zur Verhältnisprävention an bestehenden Arbeitssystemen

- Überprüfung erforderlicher Arbeitsschutzmaßnahmen und Beobachtung der Durchführung und Umsetzung: Ermittlung und Beurteilung des Zustands der Arbeitssysteme sowie Festlegung der Soll-Zustände im Hinblick auf Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe, Arbeitsorganisation und so weiter (Erfüllung der Anforderungen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz)
  - In regelmäßigen Abständen Begehungen durchführen, Gefährdungsermittlungen und -beurteilungen mit geeigneten Methoden vornehmen; Gesundheitsfaktoren in Arbeitssystemen ermitteln und deren Potenziale beurteilen
  - Arbeitsmittel, Betriebsanlagen, Arbeitsverfahren, Einsatz von Arbeitsstoffen, Arbeitsplatzgestaltung, soziale und sanitäre Einrichtungen überprüfen – unter Beachtung arbeitsphysiologischer, arbeitspsychologischer und ergonomischer sowie arbeitshygienischer Fragen
  - Arbeitsablauforganisation einschließlich Arbeitsaufgaben, Arbeitsrhythmus sowie Arbeitszeit- und Pausengestaltung überprüfen
  - Arbeitsstätten und Arbeitsumgebung überprüfen
  - Personaleinsatz (Arbeitsplatzwechsel, Alleinarbeit) überprüfen
- Lösungssuche unterstützen, Gestaltungsvorschläge unterbreiten, Durch- und Umsetzung begleiten und Hinwirken auf
  - Technische Maßnahmen (Sicherheitstechnik, Ergonomie, einschließlich Instandhaltung der Schutzeinrichtungen)
  - Organisatorische Maßnahmen
  - Hygienemaßnahmen

  - Auswahl, Erprobung, Einsatz, Benutzung, Instandhaltung von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA)
  - Gestaltung organisationsbezogener Gesundheitsfaktoren (Gestaltung von Arbeitsaufgaben, Arbeitsorganisation, Arbeitsumgebung zur Förderung der Gesundheit)
  - Arbeitsplatzwechsel von Menschen mit Behinderung sowie Eingliederung und Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess
- Wirkungskontrollen durchführen
  - Durchführung überprüfen
  - Wirksamkeit von durchgeführten Schutzmaßnahmen
  - Auf neue Gefährdungen überprüfen

2.2 Eigeninitiatives Handeln zur Verhältnisprävention bei Veränderung der Arbeitsbedingungen

Zum Beispiel bei der Veränderung von Arbeitsplätzen, Ersatzbeschaffung von Maschinen oder Geräten, Änderung von Arbeitsverfahren, Veränderung behördlicher oder betrieblicher Abläufe oder Prozesse, Einführung von Arbeitsstoffen oder Materialien, Veränderung der Arbeitszeitgestaltung

- Vor Inbetriebnahme beziehungsweise Einführung Prüfung auf
  - Erfüllung von sicherheitstechnischen und ergonomischen Anforderungen
  - Vorhandensein von Betriebsanleitungen, Betriebsanweisungen, Sicherheitsdatenblättern und so weiter
  - Vorhandensein von Warn- und Gefahrenhinweisen
  - Bereitstellung erforderlicher Persönlicher Schutzausrüstung (PSA)
  - Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung
  - Etwaige Ableitung ergänzender Maßnahmen
- Prüfung auf grundlegende Änderungen im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes und gegebenenfalls Einforderung erforderlicher Maßnahmen (einschließlich Dokumentationen und Nachweise)
- Beratung zu Festlegungen von erforderlichen Prüfungen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung

3. Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – Verhaltensprävention

3.1 Unterstützung bei Unterweisungen, Betriebsanweisungen, Qualifizierungsmaßnahmen

Insbesondere Hinwirken auf und Mitwirken bei

- Aufbau eines Unterweisungssystems und der Durchführung von Unterweisungen
- Erstellung von Betriebsanweisungen
- Entwicklung von Verhaltensregeln
- Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen mit Arbeitsschutzbezug

3.2 Motivation zum sicherheits- und gesundheitsgerechten Verhalten

Insbesondere Hinwirken auf

- Sicherheits- und gesundheitsgerechtes Verhalten
- Benutzung der PSA

3.3 Information und Aufklärung

Information und Aufklärung der Beschäftigten insbesondere über

- Unfall- und Gesundheitsgefahren
- Sicherheits- und gesundheitsgerechtes Verhalten
- Sicherheits- und Schutzeinrichtungen

3.4 Kollektive arbeitsmedizinische Beratung der Beschäftigten

4. Unterstützung bei der Schaffung einer geeigneten Organisation und Integration in die Führungstätigkeit

4.1 Integration des Arbeitsschutzes in die Aufbauorganisation

Unterstützung insbesondere bei

- Übertragung von Aufgaben und Befugnissen im Arbeitsschutz
- Kontrolle der Erfüllung der Aufgaben
- Gewährleistung der Beauftragtenorganisation (Arbeitsschutzorganisation: Betriebsärztin oder Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte und Sicherheitsbeauftragter, Ersthelferin und Ersthelfer und so weiter)
- Kooperationsverpflichtung der Führungskräfte mit Betriebsärztin oder Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber im Sinne des § 8 Arbeitsschutzgesetz (Unteraufträge, Zeitarbeit, Baustellen und Ähnliches)

4.2 Integration des Arbeitsschutzes in die Behörden- oder Betriebsleitung

Unterstützung insbesondere bei

- Entwicklung einer behördlichen oder betrieblichen Arbeitsschutzstrategie durch die Behörden- oder Betriebsleitung und Bekanntmachung in der Behörde oder im Betrieb
- Förderung des arbeitsschutzgerechten Führens
- Berücksichtigung der Arbeitsschutzbelange bei strategischen und operativen Entscheidungen

4.3 Beratung zu erforderlichen Ressourcen zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen

Unterstützung bei der Organisation der Ressourcenbereitstellung, insbesondere hinsichtlich

- erforderlicher Mittel (gemäß § 3 Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz) zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen

- Schaffung personeller Voraussetzungen und Sicherstellung erforderlicher Qualifikation
  - Mitwirkung bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten
  - Mitwirkung bei der Schulung der Ersthelferinnen und Ersthelfer
  - Mitwirkung bei der Schulung der Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer
- Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen für die Mitwirkungspflichten der Beschäftigen (gemäß § 3 Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz)

4.4 Sicherung der Kommunikation und Information

Insbesondere Unterstützung beim

- Einrichten und Betreiben des Arbeitsschutzausschusses
- Bereitstellen erforderlicher Informationen für alle Beteiligten

4.5 Berücksichtigung der Arbeitsschutzbelange in behördlichen oder betrieblichen Prozessen

Unterstützung bei der organisatorischen Sicherstellung von Arbeitsschutzbelangen in behördlichen oder betrieblichen Prozessen, insbesondere

- in allen Produktions- und Dienstleistungsprozessen (Integration in den behördlichen oder betrieblichen Alltag)
- in Investitions- und Planungsprozessen
- bei Neubau-, Umbau-, Anbauvorhaben
- bei Beschaffung von Arbeitsmitteln (Maschinen, Anlagen, Werkzeuge, Arbeitsstoffe)
- bei Vergabe von Aufträgen an Fremdfirmen und der Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber im Sinne des § 8 Arbeitsschutzgesetz
- bei Instandhaltung (zum Beispiel Baulichkeiten, Maschinen, Anlagen)
- bei der Einstellung oder Umsetzung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

4.6 Organisation behördlicher oder betrieblicher arbeitsschutzspezifischer Prozesse

Unterstützung bei der Organisation arbeitsschutzspezifischer Prozesse, insbesondere

- beim Umgang mit dem Vorschriften- und Regelwerk zum Arbeitsschutz (Vorschriften- und Regelwerksmanagement)
- bei der Überwachung des Zustands der Arbeitsbedingungen
- beim Umgang mit externen Vorgaben zum Arbeitsschutz (Auflagenmanagement)
- bei der Organisation der „Ersten Hilfe“ und der Einsatzplanung der Ersthelferinnen und Ersthelfer sowie der Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer
- beim Notfallmanagement und bei der Störfallorganisation
- im Unfallmeldewesen
- bei der Organisation der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen

4.7 Sicherstellung der ständigen Verbesserung

Unterstützung insbesondere bei

- Ableitung und Vorgabe von Zielen aus der Bestandsaufnahme
- Durchführung von Maßnahmen
- Bewertung von Stand und Entwicklung
- Durchführung von Verbesserungsmaßnahmen

5. Untersuchungen nach Ereignissen

5.1 Untersuchungen von Ereignissen, Ursachenanalysen und deren Auswertungen

- Meldepflichtige Unfälle, nicht-meldepflichtige Unfälle, Beinaheunfälle, „Erste-Hilfe“-Fälle, relevante Zwischenfälle ohne Personenschäden; speziell auch tödliche, lebensbedrohliche und Massenunfälle
- Berufskrankheiten (Verdachtsfälle, anerkannte Berufskrankheiten)
- Arbeitsbedingte Erkrankungen; Auswertung von Gesundheitsberichten der Krankenkassen
- Wegeunfälle

5.2 Ermittlung von Unfallschwerpunkten sowie von Schwerpunkten arbeitsbedingter Erkrankungen

5.3 Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen

Ableitung von Verbesserungsvorschlägen aus den Analysen und Untersuchungen zur

- Vermeidung der Wiederholung der eingetretenen Unfälle und Erkrankungen und anderer Ereignisse
- Vermeidung vergleichbarer Unfälle, Erkrankungen und anderer Ereignisse
- Bekämpfung von Unfallschwerpunkten und Schwerpunkten arbeitsbedingter Erkrankungen

6. Allgemeine Beratung der Leiterin oder des Leiters der Behörde, der weiteren Führungskräfte, des Personalrats und der Beschäftigten

6.1 Beratung zu Rechtsgrundlagen, zum Stand der Technik, zur Arbeitsmedizin und zu wissenschaftlichen Erkenntnissen

Beobachtung und Auswertung

- von Vorschriften und ihrer Weiterentwicklung
- der Weiterentwicklung des für die Behörde oder den Betrieb relevanten Stands der Technik und der Arbeitsmedizin bezüglich
  - des Wissensstandes zu Gefährdungen und zu Gesundheitsfaktoren
  - Fortschritt bei Maßnahmen zu Sicherheit und Gesundheit einschließlich menschengerechter Arbeitsgestaltung

6.2 Beantwortung von Anfragen

6.3 Verbreitung der Informationen in der Behörde oder im Betrieb, einschließlich Teambesprechungen

6.4 Organisation externer Beratungen zu speziellen Problemen des Arbeitsschutzes

7. Erstellung von Dokumentationen, Erfüllung von Meldepflichten

7.1 Mitwirkung bei der Erstellung von Dokumentationen

Insbesondere bei

- Erfüllung spezieller Forderungen (zum Beispiel Explosionsschutz-Dokument)
- Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten
- Prüfung von Geräten gemäß Betriebssicherheitsverordnung
- Unterstützung bei der Dokumentation von Zugangsberechtigungen zu besonders gefährlichen Arbeitsbereichen (§ 9 Arbeitsschutzgesetz)
- Unterweisung
- Unterrichtung über Schutzmaßnahmen bei besonderen Gefahren
- Freigabe von Anlagen für spezielle Tätigkeiten
- Übertragung von Aufgaben
- Kontrollen für Alleinarbeit

7.2 Unterstützung bei der Erfüllung von Meldepflichten gegenüber den zuständigen Behörden und Unfallversicherungsträgern

7.3 Dokumentation von Vorschlägen an die Leiterin oder den Leiter der Behörde einschließlich Angabe des jeweiligen Umsetzungsstandes

7.4 Dokumentation zur eigenen Tätigkeit und zur Inanspruchnahme der Einsatzzeiten

Hinweis 2

(zu 3. der Anlage zur Verwaltungsvorschrift)

Behörden- oder betriebsspezifischer Teil der Betreuung

Hinweis 2 beschreibt die zu berücksichtigenden Aufgabenfelder sowie Auslöse- und Aufwandskriterien und Leistungen, die im Rahmen der in den §§ 4 und 6 der Verwaltungsvorschrift bezeichneten Aufgaben ergänzend zur Grundbetreuung behörden- oder betriebsspezifisch erforderlich sein können. Weitere Aufgaben können sich aus den behördlichen oder betrieblichen Erfordernissen und der Gefährdungsbeurteilung ergeben.

A Verfahren zur Ermittlung der Betreuungsleistungen des behörden- oder betriebsspezifischen Teils der Betreuung

Relevanz und Umfang des behörden- oder betriebsspezifischen Teils der Betreuung sind durch die Leiterin oder den Leiter der Behörde zu ermitteln und regelmäßig zu überprüfen. Dabei hat sie oder er sich durch die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten zu lassen. Die folgenden Tabellen beschreiben die bei der Ermittlung und Überprüfung zu berücksichtigenden Aufgabenfelder, Auslöse- und Aufwandskriterien sowie zu erbringende Leistungen, die erforderlich sein können.

Für jedes Aufgabenfeld sind in den nachfolgenden Tabellen in je einer Spalte Auslöse- und Aufwandskriterien beschrieben. Die Ermittlung und Überprüfung erfolgt in zwei Schritten, die jeweils in Teilschritte unterteilt sind.

Schritt 1: Prüfung der Relevanz der Aufgabenfelder

Jedes Aufgabenfeld ist anhand der beschriebenen Auslösekriterien auf seine Relevanz für eine behörden- oder betriebsspezifische Betreuung zu prüfen. Die Auslösekriterien beschreiben behördliche oder betriebliche Zustände für die einzelnen Aufgabenfelder, deren Zutreffen mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten ist. Bei mindestens einem „ja“ in einem Aufgabenfeld ist die Auslöseschwelle für die behörden- oder betriebsspezifische Betreuung für das jeweilige Aufgabenfeld überschritten.

Teilschritt 1.1: Pro Aufgabenfeld jedes Auslösekriterium bewerten nach „Trifft zu: ‚ja‘ oder ‚nein‘“.

Die Zusammenstellung der Auslösekriterien in den nachfolgenden Tabellen ist nicht abschließend. In der jeweils letzten Zeile (gekennzeichnet mit fortlaufendem Buchstaben und „...“) können weitere behörden- oder betriebsspezifische Auslösekriterien ergänzt werden.

Teilschritt 1.2: Jedes Aufgabenfeld überprüfen, ob die Auslöseschwelle überschritten ist.

Wenn mindestens eines der Auslösekriterien in einem Aufgabenfeld zutrifft, ist die Auslöseschwelle überschritten. In diesem Aufgabenfeld ist dann eine behörden- oder betriebsspezifische Betreuung erforderlich.

Pro Aufgabenfeld ist zu bestimmen: „Behörden- oder betriebsspezifische Betreuung erforderlich: ‚ja‘ oder ‚nein‘“.

Teilschritt 1.3: Feststellen der zeitlichen Dauer des Erfordernisses behörden- oder betriebsspezifischer Betreuung.

Nur wenn einzelne Auslösekriterien aufgrund spezifischer Bedingungen zeitlich befristet zutreffen, kann auch die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung für diesen Teil des Aufgabenfeldes zeitlich befristet sein.

Treten temporäre Anlässe behörden- oder betriebsspezifisch wiederholend auf, ergibt sich dafür eine ständige betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung.

Schritt 2: Festlegung der Leistungen und des Personalaufwandes

Die Festlegung der Leistungen und des Personalaufwandes erfolgt mithilfe von Auf-

wandskriterien. Aufwandskriterien sind Beschreibungen der möglichen Leistungen von der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit, aus denen sich der Aufwand für die behörden- oder betriebsspezifische Betreuung ableiten und quantitativ abschätzen lässt.

Teilschritt 2.1: Ermitteln und Festlegen der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Leistungen für jedes Aufgabenfeld, bei dem die Auslöseschwelle überschritten ist.

Mithilfe der Spalte „Beschreibung der Leistungen“ in den nachfolgenden Tabellen sind die Leistungen für den behörden- oder betriebsspezifischen Teil der Betreuung, bezogen auf die konkreten behördlichen oder betrieblichen Bedingungen, inhaltlich zu beschreiben und behördlich oder betrieblich zu vereinbaren.

Teilschritt 2.2: Ermitteln und Festlegen des behördlich oder betrieblich erforderlichen Personalaufwandes für jedes Aufgabenfeld, getrennt für die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit

Anhand der Leistungsbeschreibung ist in der Spalte „Personalaufwand“ jeweils getrennt für die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt und für die Fachkraft für Arbeitssicherheit für das jeweilige gesamte Aufgabenfeld der Personalaufwand in Stunden festzulegen.

Der Aufwand soll möglichst als Stunden pro Jahr bezogen auf ein Jahr festgelegt werden. Handelt es sich um eine temporäre Aufgabe, die über mehrere Jahre auftritt, soll der Jahresaufwand getrennt für die relevanten Jahre ermittelt werden.

B Leistungsermittlung

1. Regelmäßig vorliegende behörden- oder betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung					
1.1 Besondere Tätigkeiten					
Auslösekriterien			**Aufwandskriterien**		
Auslösekriterien für behörden- oder betriebsspezifische Betreuung	**Trifft zu**		**Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien a) bis j)**	**Personalaufwand**	
	ja	**nein**		**BA**	**Sifa**
a) Feuerarbeiten in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen	☐	☐	• Ermitteln und Analysieren der spezifischen Gefährdungssituation (Gefährdungsfaktoren, Quellen, gefahrbringende Bedingungen, Wechselwirkungen) • Spezifische tätigkeitsbezogene Risikobeurteilung • Ermitteln des relevanten Stands der Technik und Arbeitsmedizin • Beratung zum Festlegen von Soll-Zuständen für die ermittelten Risiken • Entwickeln von Schutzkonzepten • Umsetzen der Schutzkonzepte, unterstützen und begleiten • Durchführen von regelmäßigen Wirkungskontrollen • Gefährdungsbeurteilung fortschreiben		
b) Gefährliche Arbeiten an unter Druck stehenden Anlagen	☐	☐			
c) Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen	☐	☐			
d) Andere gefährliche Arbeiten (Schweißen in engen Räumen, Sprengarbeiten, Fällen von Bäumen, und so weiter)	☐	☐			
e) Arbeiten unter Infektionsgefahren	☐	☐			
f) Umgang mit ionisierender Strahlung, Arbeiten im Bereich elektromagnetischer Felder	☐	☐			
g) Alleinarbeit	☐	☐			
h) Andere Tätigkeiten, die besondere Schutzmaßnahmen erfordern	☐	☐			
i) Tätigkeiten, die nicht typisch für den Wirtschaftszweig beziehungsweise für das Kerngeschäft der Behörde oder des Betriebs sind	☐	☐			
j) ...	☐	☐			
Behörden- oder betriebsspezifische Betreuung erforderlich:					
Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist behörden- oder betriebsspezifische Betreuung erforderlich	**ja** ☐	**nein** ☐	**Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):**	**Std.**	**Std.**

1.2 Arbeitsplätze und Arbeitsstätten, die besondere Risiken aufweisen					
Auslösekriterien			**Aufwandskriterien**		
Auslösekriterien für behörden- oder betriebsspezifische Betreuung	**Trifft zu ja**	**nein**	**Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien a) bis j)**	**Personalaufwand BA**	**Sifa**
a) Vielzahl von unterschiedlichen Quellen beziehungsweise besondere gefahrbringende Bedingungen für spezifische Gefährdungen (zum Beispiel Lärmquellen)	☐	☐	• Ermitteln und Analysieren der spezifischen Gefährdungssituation (Gefährdungsfaktoren, Quellen, gefahrbringende Bedingungen, Wechselwirkungen und so weiter) • Spezifische Risikobeurteilungen für die Arbeitsplätze, Arbeitsstätten • Beratung zum Festlegen von Soll-Zuständen • Ermitteln des relevanten Stands der Technik und Arbeitsmedizin • Entwickeln von Schutzkonzepten • Umsetzung der Schutzkonzepte, unterstützen und begleiten • Durchführen von regelmäßigen Wirkungskontrollen • Gefährdungsbeurteilung fortschreiben		
b) Vielzahl von unterschiedlichen Gefahrstoffen	☐	☐			
c) Arbeitsplätze, die besondere Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen gemäß Gefahrstoffverordnung erfordern	☐	☐			
d) Arbeitsplätze, an denen mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 4 gemäß Biostoffverordnung umgegangen wird	☐	☐			
e) Gefährliche Arbeitsgegenstände (Abmessungen, Gewichte, Oberflächenbeschaffenheit, thermische Zustände und so weiter) beziehungsweise besondere gefahrbringende Bedingungen im Umgang	☐	☐			
f) Arbeiten an hohen Masten, Türmen und an anderen hochgelegenen Arbeitsplätzen	☐	☐			
g) Unübersichtliches Werksgelände mit innerbetrieblichem Transport und Verkehr	☐	☐			
h) Arbeitsplätze, die besondere Schutzmaßnahmen erfordern	☐	☐			
i) Arbeitsplätze mit speziellen Anforderungen an die Funktionsfähigkeit sowie an die Überprüfung der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen (zum Beispiel: Umfangreiche Prüfungen gemäß Betriebssicherheitsverordnung)	☐	☐			
j) ...	☐	☐			
<u>Behörden- oder betriebsspezifische Betreuung erforderlich:</u>			**Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):**		
Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist behörden- oder betriebsspezifische Betreuung erforderlich	**ja** ☐	**nein** ☐		**Std.**	**Std.**

1.3 Arbeitsaufgaben und Arbeitsorganisationen mit besonderen Risiken					
Auslösekriterien			**Aufwandskriterien**		
Auslösekriterien für behörden- oder betriebsspezifische Betreuung	**Trifft zu**		**Beschreibung der Leistungen für Auslösekriterien a) bis c)**	**Personalaufwand**	
	ja	**nein**		**BA**	**Sifa**
Tätigkeiten mit Potenzialen psychischer und physischer Fehlbeanspruchung:					
a) Anforderungen aus der Arbeitsaufgabe (hohe Aufmerksamkeitsanforderungen, große Arbeitsmenge, besonderer Schwierigkeitsgrad und so weiter) mit Potenzialen psychischer Fehlbeanspruchungen	☐	☐	• Analyse der Anforderungen aus Arbeitsaufgabe und -organisation an die Psyche • Ermitteln spezifischer Quellen und Bedingungen der psychischen Belastungen im Arbeitssystem • Beurteilen der Gesundheitsrisiken durch psychische Fehlbeanspruchungen • Beratung zum Bestimmen von Soll-Zuständen zur Vermeidung von psychischen Fehlbeanspruchungen		
b) Anforderungen aus der Arbeitsorganisation (Arbeitsablauf, Störungshäufigkeit, Art der Zusammenarbeit und so weiter) mit Potenzialen psychischer Fehlbeanspruchungen	☐	☐	• Ermitteln des Stands der Technik und Arbeitsmedizin zur Reduzierung psychischer Fehlbeanspruchungen und zur menschengerechten Gestaltung der Arbeitsaufgaben und der Arbeitsorganisation • Unterstützen bei der Entwicklung von Gestaltungslösungen		
c) Andere Anforderungen mit Potenzialen psychischer Fehlbeanspruchungen	☐	☐	• Umsetzung der Gestaltungslösungen unterstützen und begleiten • Durchführen von regelmäßigen Wirkungskontrollen • Gefährdungsbeurteilung fortschreiben		
			Beschreibung der Leistungen für Auslösekriterien d) bis g)		
d) Tätigkeiten mit Potenzialen physischer Fehlbeanspruchungen: Manuelle Handhabung von Lasten (hohe Risikostufe gemäß Leitmerkmalmethode)	☐	☐	• Analyse der Anforderungen an die Physis • Ermitteln spezifischer Quellen und Bedingungen physischer Belastungen im Arbeitssystem • Beurteilen der Gesundheitsrisiken durch physische Fehlbeanspruchungen		
e) Tätigkeiten mit Potenzialen physischer Fehlbeanspruchungen: Häufig wiederkehrende kurzzyklische Bewegung kleiner Muskelgruppen	☐	☐	• Beratung zum Bestimmen von Soll-Zuständen zur Vermeidung von physischen Fehlbeanspruchungen • Ermitteln des Stands der Technik und Arbeitsmedizin zur Reduzierung physischer Fehlbeanspruchungen und zur menschengerechten Arbeitsgestaltung		
f) Tätigkeiten mit Potenzialen physischer Fehlbeanspruchungen: Arbeit in Zwangshaltungen	☐	☐	• Unterstützen bei der Entwicklung von Gestaltungslösungen • Umsetzung der Gestaltungslösungen unterstützen und begleiten		
g) Tätigkeiten mit Potenzialen physischer Fehlbeanspruchungen: statische Arbeit (zum Beispiel: Haltearbeit)	☐	☐	• Durchführen von regelmäßigen Wirkungskontrollen • Gefährdungsbeurteilung fortschreiben		

Auslösekriterien			**Aufwandskriterien**		
Auslösekriterien für behörden- oder betriebsspezifische Betreuung	**Trifft zu** **ja**	**nein**	**Beschreibung der Leistungen für Auslösekriterium h)**	**Personalaufwand** **BA**	**Sifa**
h) Schichtarbeit mit Nachtarbeitsanteilen	☐	☐	• Analyse der behördlichen oder betrieblichen Schichtarbeitssituation und ihrer Bedingungen • Beurteilen der gesundheitlichen Risiken der Schichtarbeit • Ermitteln des relevanten Stands der Technik und Arbeitsmedizin zur Schichtarbeit • Beratung zum Bestimmen von Soll-Zuständen zur Schichtarbeit • Unterstützen bei der Entwicklung von Gestaltungslösungen • Umsetzung der Gestaltungslösungen unterstützen und begleiten • Durchführen von regelmäßigen Wirkungskontrollen • Gefährdungsbeurteilung fortschreiben		
			Beschreibung der Leistungen für Auslösekriterium i) bis j)		
i) Einsatz von Fremdfirmen mit einem behörden-, betriebs- oder tätigkeitsspezifischen Gefährdungspotenzial	☐	☐	• Ermitteln behördlicher oder betrieblicher Einsatzbedingungen von Fremdfirmen • Ermitteln der Gefährdungen und spezifischen gefahrbringenden Bedingungen im Zusammenhang mit dem Fremdfirmeneinsatz • Risikobeurteilung zum Fremdfirmeneinsatz • Unterstützen bei der Erfüllung der Auswahl-, Informations- und Koordinierungspflichten, Vertragsgestaltung, Erlass behördlicher oder betrieblicher Regelungen • Regelmäßige Kontrollen des Fremdfirmeneinsatzes • Gefährdungsbeurteilung fortschreiben		
j) ...	☐	☐			
<u>Behörden- oder betriebsspezifische Betreuung erforderlich:</u>			**Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):**		
Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist behörden- oder betriebsspezifische Betreuung erforderlich	**ja** ☐	**nein** ☐		**Std.**	**Std.**

1.4 Erfordernis arbeitsmedizinischer Vorsorge

Auslösekriterien			**Aufwandskriterien**		
Auslösekriterien für behörden- oder betriebsspezifische Betreuung	**Trifft zu**		**Beschreibung der Leistungen für Auslösekriterien a) bis c)**	**Personalaufwand**	
	ja	**nein**		**BA**	**Sifa**
a) Pflichtvorsorge erforderlich	☐	☐	• Erkenntnisse beschaffen über die konkreten Arbeitsbedingungen • Individuelles Aufklären der Beschäftigten über Inhalt und Umfang der Vorsorge • Durchführen der Vorsorge • Beraten der Beschäftigten zum Ergebnis • Vorsorgebescheinigungen erstellen • Auswerten und Ableiten von Konsequenzen für Schutzmaßnahmen • Umsetzung der Maßnahmen begleiten • Wirkungskontrollen		
b) Angebotsvorsorge erforderlich	☐	☐			
c) Wunschvorsorge gefordert	☐	☐			
Behörden- oder betriebsspezifische Betreuung erforderlich: Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist behörden- oder betriebsspezifische Betreuung erforderlich	ja ☐	nein ☐	**Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):**	**Std.**	**Std.**

1.5 Erfordernis besonderer behörden- oder betriebsspezifischer Anforderungen beim Personaleinsatz

Auslösekriterien			**Aufwandskriterien**		
Auslösekriterien für behörden- oder betriebsspezifische Betreuung	**Trifft zu**		**Beschreibung der Leistungen für Auslösekriterien a) und b)**	**Personalaufwand**	
	ja	**nein**		**BA**	**Sifa**
a) Anforderungen an die Qualifikation und andere personelle Voraussetzungen der Beschäftigten entsprechend den Forderungen in speziellen Vorschriften	☐	☐	• Ermitteln spezifischer personeller Anforderungen • Beraten und unterstützen bei der Erfüllung besonderer Qualifikationsanforderungen und anderer personenbezogener Anforderungen • Unterstützen bei der Erarbeitung behördlicher oder betrieblicher Regelungen zur Beachtung personeller Anforderungen • Regelmäßige Kontrolle der Erfüllung der Anforderungen		
b) Qualifikationsanforderungen für Notfallsituationen	☐	☐			
			Beschreibung der Leistungen für Auslösekriterium c)		
c) Personalentwicklungsmaßnahmen (PE) zum Arbeitsschutz	☐	☐	• Ermitteln des Qualifizierungsbedarfs im Arbeitsschutz • Ermitteln von behördlichen oder betrieblichen zielgruppenspezifischen PE-Maßnahmen und der Integration von Arbeitsschutzbelangen • Unterstützen bei der Entwicklung von PE-Maßnahmen zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit • Hinwirken auf die Berücksichtigung von Arbeitsschutzbelangen in PE-Maßnahmen • Regelmäßiges Beobachten und Auswerten der Wirkungen von PE-Maßnahmen		
			Beschreibung der Leistungen für Auslösekriterium d)		
d) Besondere Personengruppen (Schwangere, Jugendliche und so weiter)	☐	☐	• Ermitteln besonders schutzbedürftiger Personen • Ermitteln der Gefährdungen, denen besonders schutzbedürftige Personen ausgesetzt sind • Beurteilen gesundheitlicher Risiken • Beratung zum Festlegen von Soll-Zuständen für den Schutz solcher Personen • Unterstützen bei der Entwicklung von Gestaltungslösungen und Einsatzmöglichkeiten • Umsetzung der Gestaltungslösungen unterstützen und begleiten • Durchführen von Wirkungskontrollen • Gefährdungsbeurteilung fortschreiben		

Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für behörden- oder betriebsspezifische Betreuung	**Trifft zu**		**Beschreibung der Leistungen für Auslösekriterium e)**	**Personalaufwand**	
	ja	**nein**		**BA**	**Sifa**
e) Einsatz von Zeitarbeitnehmerinnen und Zeitarbeitnehmern	☐	☐	• Unterstützen bei der erstmaligen Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen für Zeitarbeitnehmerinnen und Zeitarbeitnehmer • Beraten bei der Auswahl von Zeitarbeitsunternehmen • Beraten bei der Vertragsgestaltung • Regelmäßige Überprüfung der Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen der Zeitarbeitnehmerinnen und Zeitarbeitnehmer • Unterstützen bei der Einweisung und Unterweisung der Zeitarbeitnehmerinnen und Zeitarbeitnehmer • Beraten zu besonderen Problemen der Zeitarbeit		
			Beschreibung der Leistungen für Auslösekriterium f)		
f) Anforderungen an den Arbeitsprozess zur Teilhabe behinderter Menschen	☐	☐	• Systematische Analyse der Bedingungen zur Teilhabe • Analysieren von Kompensationsmöglichkeiten • Vergleichen von Fähigkeits- und Anforderungsprofilen • Unterstützen bei der Suche nach Teilhabemöglichkeiten • Unterstützen bei der Entwicklung von spezifischen Arbeitsgestaltungsmaßnahmen • Zusammenarbeit mit den relevanten Beauftragten • Hinwirken auf und Mitwirken beim Abschluss von Integrationsvereinbarungen • Hinwirken auf die Einbindung überbetrieblicher Institutionen und Kooperieren mit diesen		

Auslösekriterien			**Aufwandskriterien**		
Auslösekriterien für behörden- oder betriebsspezifische Betreuung	**Trifft zu**		**Beschreibung der Leistungen für Auslösekriterium g)**	**Personalaufwand**	
	ja	**nein**		**BA**	**Sifa**
g) Wiedereingliederung von Beschäftigten	☐	☐	• Mitwirken im Rahmen eines betrieblichen Wiedereingliederungsmanagements • Spezifizieren der Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf die besonderen Leistungsvoraussetzungen • Ermitteln des Anpassungsbedarfs der Arbeitssysteme • Mitwirken bei der Entwicklung von Gestaltungslösungen und -konzepten zur Wiedereingliederung • Unterstützen bei der Umsetzung der Gestaltungslösungen • Hinwirken auf die Einbindung überbehördlicher oder überbetrieblicher Institutionen und Kooperieren mit diesen		
			Beschreibung der Leistungen für Auslösekriterium h) bis i)		
h) Behörden- oder betriebsspezifischer Aufwand für die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit, der durch dritte Personen verursacht wird (zum Beispiel Kinder, Schülerinnen oder Schüler, Studentinnen oder Studenten, Publikumsverkehr, Kundinnen oder Kunden und so weiter)	☐	☐	• Unterstützen bei der erstmaligen Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen unter Berücksichtigung möglicher Gefährdungen der Beschäftigten durch dritte Personen • Regelmäßige Überprüfung der Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen hinsichtlich möglicher Gefährdungen für dritte Personen • Beraten zu besonderen Problemen zu Sicherheit und Gesundheit		
i) ...	☐	☐			
<u>Behörden- oder betriebsspezifische Betreuung erforderlich:</u> Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist behörden- oder betriebsspezifische Betreuung erforderlich	**ja** ☐	**nein** ☐	**Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):**	**Std.**	**Std.**

1.6 Sicherheit und Gesundheit unter den Bedingungen des demografischen Wandels

Auslösekriterien			**Aufwandskriterien**		
Auslösekriterien für behörden- oder betriebsspezifische Betreuung	**Trifft zu**		**Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien a) bis e)**	**Personalaufwand**	
	ja	**nein**		**BA**	**Sifa**
a) Hoher Anteil an älteren Beschäftigten	☐	☐	• Analyse der Belegschaftssituation und des behördlichen oder betrieblichen Umfeldes unter demografischen Aspekten von Sicherheit und Gesundheit • Beurteilen des Bedarfs zur menschengerechten Arbeitsgestaltung unter demografischen Aspekten • Beurteilen der Risiken für älter werdende Belegschaften und ältere Beschäftigte • Ableiten von Soll-Zuständen • Entwickeln von Gestaltungsvorschlägen zur altersgerechten Arbeitsgestaltung • Unterstützen bei der Umsetzung von Gestaltungsmaßnahmen • Unterstützen bei der Entwicklung des Führungsverhaltens im Hinblick auf älter werdende Belegschaften und ältere Beschäftigte • Beobachten der Entwicklungen und erzielten Wirkungen • Gefährdungsbeurteilung fortschreiben		
b) Divergenz zwischen Fähigkeitsprofil der Beschäftigten und Anforderungsprofil durch die Arbeitsaufgabe unter den Bedingungen alternder Belegschaften	☐	☐			
c) Defizite in der altersadäquaten Arbeitsgestaltung	☐	☐			
d) Entwicklung des Führungsverhaltens unter den Bedingungen älter werdender Belegschaften	☐	☐			
e) …	☐	☐			
<u>Behörden- oder betriebsspezifische Betreuung erforderlich:</u>					
Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist behörden- oder betriebsspezifische Betreuung erforderlich	**ja** ☐	**nein** ☐	**Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):**	**Std.**	**Std.**

1.7 Arbeitsgestaltung zur Vermeidung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren, Erhaltung der individuellen gesundheitlichen Ressourcen im Zusammenhang mit der Arbeit

Auslösekriterien			**Aufwandskriterien**		
Auslösekriterien für behörden- oder betriebsspezifische Betreuung	**Trifft zu**		**Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien a) bis e)**	**Personalaufwand**	
	ja	**nein**		**BA**	**Sifa**
a) Überdurchschnittlich hoher Krankenstand (Vergleichswerte innerhalb der Behörde oder des Betriebs, vergleichbare Behörden und Betriebe, Branchendurchschnitt)	☐	☐	• Analyse der Ursachen von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und von Defiziten der menschengerechten Arbeitsgestaltung • Prüfen des relevanten Stands von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie der gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse zur menschen- und gesundheitsgerechten Arbeitsgestaltung • Ermittlung von Ansatzpunkten zur Erhöhung der Gesundheitskompetenz der Beschäftigten bei der Arbeit und zur menschengerechten Arbeitsgestaltung zum Erhalt der gesundheitlichen Ressourcen • Beraten zum Festlegen von Soll-Zuständen zur Vermeidung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zur menschengerechten Arbeitsgestaltung und zum Erhalt der individuellen gesundheitlichen Ressourcen • Beraten, Informieren und Aufklären der Beschäftigten, um sie zu befähigen, gesundheitsrelevante Faktoren bei der Arbeit selbst positiv zu beeinflussen; Initiieren und Unterstützen von Lernprozessen • Beraten und unterstützen bei der Entwicklung von behördlichen oder betrieblichen Aktivitäten und Angeboten zum Erhalt der individuellen gesundheitlichen Ressourcen • Beraten und unterstützen bei der menschengerechten Arbeitsgestaltung zum Erhalt der individuellen gesundheitlichen Ressourcen (Gestaltung der Arbeitsaufgaben, Arbeitsorganisation und -umgebung, soziale Arbeitsbedingungen) • Hinwirken auf die Realisierung solcher Gestaltungsansätze • Begleiten der Umsetzung • Regelmäßiges Beobachten und Auswerten der Wirkungen der Maßnahmen		
b) Defizite in der menschen- und gesundheitsgerechten Gestaltung von Arbeitsaufgaben, Arbeitsorganisation und Arbeitsumgebung im Hinblick auf den Erhalt der gesundheitlichen Ressourcen	☐	☐			
c) Nicht hinreichende Angebote zu behördlichen oder betrieblichen Aktivitäten zum Erhalt der gesundheitlichen Ressourcen im Zusammenhang mit der Arbeit (Rückenschulen, Pausengymnastik und so weiter)	☐	☐			
d) Unzureichende Gesundheitskompetenz der Beschäftigten zum Erhalt der gesundheitlichen Ressourcen im Zusammenhang mit der Arbeit	☐	☐			
e) …	☐	☐			
<u>Behörden- oder betriebsspezifische Betreuung erforderlich:</u>			**Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):**		
Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist behörden- oder betriebsspezifische Betreuung erforderlich	**ja** ☐	**nein** ☐		**Std.**	**Std.**

1.8 Unterstützung bei der Weiterentwicklung eines Gesundheitsmanagements					
Auslösekriterien			**Aufwandskriterien**		
Auslösekriterien für behörden- oder betriebsspezifische Betreuung	**Trifft zu**		**Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien a) bis c)**	**Personalaufwand**	
	ja	**nein**		**BA**	**Sifa**
a) Behördliche oder betriebliche Entscheidung für die Einführung eines Gesundheitsmanagements	☐	☐	• Mitwirken, Unterstützen bei der Entwicklung von behördlichen oder betrieblichen Strukturen zum Gesundheitsmanagement (zum Beispiel Einrichten von Steuerkreisen, Gesundheitszirkeln, Vernetzung mit dem Arbeitsschutzausschuss) • Zusammenwirken mit anderen Akteuren der behördlichen oder betrieblichen Gesundheit (zum Beispiel Gesundheitsbeauftragte, Akteure der Krankenkassen) • Unterstützen, Mitwirken bei der Steuerung von Prozessen eines Gesundheitsmanagements (Prozesse sind insbesondere Erstellen von Gesundheitsberichten, Durchführen von Mitarbeiterbefragungen und Aktionstagen, Öffentlichkeits- und Marketingmaßnahmen, Planung von Programmen, Evaluation und Qualitätsmanagement der entsprechenden Maßnahmen) • Hinwirken auf das dauerhafte Integrieren von Gesundheitsmanagement in Betriebsroutinen (Vernetzung mit dem Arbeitsschutzmanagement, Integration in die Behörden- oder Betriebsorganisation und -führung)		
b) Betreiben eines Gesundheitsmanagements	☐	☐			
c) ...	☐	☐			
<u>Behörden- oder betriebsspezifische Betreuung erforderlich:</u>					
Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist behörden- oder betriebsspezifische Betreuung erforderlich	**ja** ☐	**nein** ☐	**Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):**	**Std.**	**Std.**

2. Behördliche oder betriebliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen und in der Organisation					
2.1 Beschaffung von grundlegend neuartigen Maschinen oder Geräten					
Auslösekriterien			**Aufwandskriterien**		
Auslösekriterien für behörden- oder betriebsspezifische Betreuung	**Trifft zu ja**	**nein**	**Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien a) bis i)**	**Personalaufwand BA**	**Sifa**
a) Für die Behörde oder den Betrieb sind gegenüber der Grundbetreuung neuartige oder neue Risiken zu erwarten	☐	☐	• Unterstützen bei Gefährdungsermittlung und Risikobeurteilung der zu verändernden Arbeitssysteme durch die Beschaffung neuer Maschinen oder Geräte • Beraten zur Ermittlung von Anforderungen an die zu beschaffenden Maschinen oder Geräte • Beraten zu Anforderungen beim Einsatz neuartiger Maschinen oder Geräte (Arbeitssystemgestaltung) • Mitwirken an der Erstellung von Pflichtenheften und Ausschreibungen • Mitwirken bei der Bewertung von Angeboten sowie Vertragsgestaltungen • Überprüfen auf Erfüllung vereinbarter Anforderungen bei Lieferung, Aufstellung, Montage und so weiter • Mitwirken bei Realisierung der Veränderungen; Unterstützen bei der Abnahme • Wirkungskontrolle • Gefährdungsbeurteilung fortschreiben		
b) Neuartige Gefahrenquellen können auftreten	☐	☐			
c) Grundlegend veränderte Wirkungen auf die Arbeitsumgebung	☐	☐			
d) Bisherige Schutzmaßnahmen können nicht oder nur bedingt übertragen werden	☐	☐			
e) Es bestehen keine standardisierten Lösungen	☐	☐			
f) Es sind grundlegend neuartige Anforderungen an die Qualifikation oder an das arbeitsschutzgerechte Verhalten zu erwarten	☐	☐			
g) Es wird eine grundlegend veränderte Organisation erforderlich	☐	☐			
h) Es entstehen andere oder neue Schnittstellen zu bestehenden Arbeitssystemen	☐	☐			
i) ...	☐	☐			
<u>Behörden- oder betriebsspezifische Betreuung erforderlich:</u>					
Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist behörden- oder betriebsspezifische Betreuung erforderlich	**ja** ☐	**nein** ☐	**Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):**	**Std.**	**Std.**

2.2 Grundlegende Veränderungen zur Einrichtung neuer Arbeitsplätze oder Arbeitsplatzausstattungen, Planung und Neuerrichtung von Betriebsanlagen, Neu- und Umbaumaßnahmen

Auslösekriterien			**Aufwandskriterien**		
Auslösekriterien für behörden- oder betriebsspezifische Betreuung	**Trifft zu**		**Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien a) bis j)**	**Personalaufwand**	
	ja	**nein**		**BA**	**Sifa**
a) Für die Behörde oder den Betrieb sind gegenüber der Grundbetreuung neuartige oder neue Risiken zu erwarten	☐	☐	• Unterstützen bei Gefährdungsermittlung und Risikobeurteilung der zu verändernden Arbeitssysteme • Unterstützen der Ermittlung und Festlegung von Anforderungen an die Arbeitsplatz- und Arbeitsstättengestaltung • Aufarbeiten relevanter Vorschriften und Regeln sowie des Stands der Technik und Arbeitsmedizin • Mitwirken an der Erstellung von Pflichtenheften und Ausschreibungen • Beraten zu Anforderungen beim Einsatz neuartiger Arbeitsplatzausstattung, Betriebsanlagen, Räume und so weiter (technisch, organisatorisch, personell) • Mitwirken bei der Bewertung von Angeboten sowie Vertragsgestaltungen • Unterstützen bei der Arbeitssystemgestaltung • Überprüfen auf Erfüllung vereinbarter Anforderungen bei Baumaßnahmen, Lieferung, Aufstellung, Montage und so weiter • Mitwirken bei der Realisierung der Veränderungen; Unterstützen bei der Abnahme • Wirkungskontrollen • Gefährdungsbeurteilung fortschreiben		
b) Neuartige Gefahrenquellen können auftreten	☐	☐			
c) Grundlegend veränderte Wirkungen auf die Arbeitsumgebung beziehungsweise auf die Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe	☐	☐			
d) Bisherige Schutzmaßnahmen können nicht oder nur bedingt übertragen werden	☐	☐			
e) Es bestehen keine standardisierten Lösungen	☐	☐			
f) Es sind grundlegend veränderte Anforderungen an die Qualifikation oder an das arbeitsschutzgerechte Verhalten zu erwarten	☐	☐			
g) Es wird eine grundlegend veränderte Organisation erforderlich	☐	☐			
h) Es entstehen andere oder neue Schnittstellen zu bestehenden Arbeitssystemen	☐	☐			
i) Es entstehen neue Zuständigkeiten oder Verantwortlichkeiten	☐	☐			
j) …	☐	☐			
Behörden- oder betriebsspezifische Betreuung erforderlich:					
Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist behörden- oder betriebsspezifische Betreuung erforderlich	**ja** ☐	**nein** ☐	**Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):**	**Std.**	**Std.**

2.3 Einführung völlig neuer Stoffe oder Materialien

Auslösekriterien			**Aufwandskriterien**		
Auslösekriterien für behörden- oder betriebsspezifische Betreuung	**Trifft zu**		**Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien a) bis g)**	**Personalaufwand**	
	ja	**nein**		**BA**	**Sifa**
a) Für die Behörde oder den Betrieb sind gegenüber der Grundbetreuung andersartige oder neue Risiken zu erwarten	☐	☐	• Unterstützen bei der Informationsermittlung hinsichtlich der neuen Stoffe oder Materialien • Beurteilen der Risiken durch die neuen Stoffe oder Materialien • Unterstützen bei der Auswahl risikoarmer Stoffe oder Materialien • Festlegen von Soll-Zuständen für den Einsatz von Stoffen oder Materialien • Unterstützen bei der betrieblichen Zulassung und Freigabe von Stoffen oder Materialien • Unterstützen bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen • Mitwirken bei der Realisierung der Schutzmaßnahmen und Wirkungskontrollen • Gefährdungsbeurteilung fortschreiben		
b) Neuartige Gefahrenquellen können auftreten	☐	☐			
c) Veränderte Wirkungen auf die Arbeitsumgebung beziehungsweise auf die Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe	☐	☐			
d) Bisherige Schutzmaßnahmen können nicht oder nur bedingt übertragen werden	☐	☐			
e) Es bestehen keine standardisierten Lösungen	☐	☐			
f) Es sind völlig veränderte Anforderungen an die Qualifikation oder an das arbeitsschutzgerechte Verhalten zu erwarten	☐	☐			
g) ...	☐	☐			
Behörden- oder betriebsspezifische Betreuung erforderlich:					
Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist behörden- oder betriebsspezifische Betreuung erforderlich	**ja** ☐	**nein** ☐	**Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):**	**Std.**	**Std.**

2.4 Grundlegende Veränderung behördlicher oder betrieblicher Abläufe und Prozesse, grundlegende Veränderung der Arbeitszeitgestaltung, grundlegende Änderung bestehender oder Einführung neuer Arbeitsverfahren

Auslösekriterien			**Aufwandskriterien**		
Auslösekriterien für behörden- oder betriebsspezifische Betreuung	**Trifft zu ja**	**nein**	**Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien a) bis j)**	**Personalaufwand BA**	**Sifa**
a) Für die Behörde oder den Betrieb sind gegenüber der Grundbetreuung andersartige oder neue Risiken zu erwarten	☐	☐	• Unterstützen bei Gefährdungsermittlung und Risikobeurteilung der zu verändernden Arbeitssysteme • Unterstützen der Ermittlung und Festlegung von Anforderungen an die Gestaltung von Abläufen, Arbeitsverfahren und Arbeitszeit • Aufarbeiten relevanter Vorschriften und Regeln sowie des Stands der Technik und Arbeitsmedizin einschließlich entsprechend umfassender Recherchen • Beraten zu Anforderungen bei der Veränderung von Abläufen, Arbeitsverfahren und Arbeitszeit • Unterstützen bei der Arbeitssystemgestaltung • Mitwirken bei der Realisierung der Veränderungen; Unterstützen bei der Abnahme • Wirkungskontrollen • Gefährdungsbeurteilung fortschreiben		
b) Neuartige Gefahrenquellen können auftreten	☐	☐			
c) Veränderte Wirkungen auf die Arbeitsumgebung beziehungsweise auf die Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe	☐	☐			
d) Bisherige Schutzmaßnahmen können nicht oder nur bedingt übertragen werden	☐	☐			
e) Es bestehen keine standardisierten Lösungen	☐	☐			
f) Es sind grundlegend veränderte Anforderungen an die Qualifikation oder an das arbeitsschutzgerechte Verhalten zu erwarten	☐	☐			
g) Es wird eine grundlegend veränderte Organisation erforderlich	☐	☐			
h) Es entstehen andere oder neue Schnittstellen zu bestehenden Arbeitssystemen	☐	☐			
i) Es entstehen neue Zuständigkeiten oder Verantwortlichkeiten	☐	☐			
j) ...	☐	☐			
Behörden- oder betriebsspezifische Betreuung erforderlich:					
Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist behörden- oder betriebsspezifische Betreuung erforderlich	**ja** ☐	**nein** ☐	**Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):**	**Std.**	**Std.**

2.5 Spezifische Erfordernisse zur Schaffung einer geeigneten Organisation zur Durchführung der Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie der Integration in die Führungstätigkeit und zum Aufbau eines Systems der Gefährdungsbeurteilung

Auslösekriterien			**Aufwandskriterien**		
Auslösekriterien für behörden- oder betriebsspezifische Betreuung	**Trifft zu ja**	**nein**	**Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien a) bis g)**	**Personalaufwand BA**	**Sifa**
a) Erfordernisse zur Integration in die Führungstätigkeit und zum Aufbau einer geeigneten Organisation, soweit Bedarf über die Grundbetreuung hinaus besteht	☐	☐	• Aufbereiten und Darstellen von Sinnhaftigkeit, Notwendigkeit und Nutzen der Implementierung und Weiterentwicklung einer geeigneten Organisation und der Integration in die Führungstätigkeit beziehungsweise eines Gesamtsystems der Gefährdungsbeurteilung, Beraten der Leiterin oder des Leiters der Behörde • Ermitteln des spezifischen Bedarfs für die Implementierung und Weiterentwicklung, Analyse des erreichten Stands; Systematisieren des weiteren Vorgehens • Entwickeln und Vereinbaren von Zielen mit der Leiterin oder des Leiters der Behörde • Entwickeln von behörden- oder betriebsspezifischen Konzepten für die Integration von Arbeitsschutzbelangen in das behördliche oder betriebliche Management, in Managementsysteme, zum Aufbau von Arbeitsschutzmanagementsystemen, für ein Gesamtsystem zur Gefährdungsbeurteilung • Unterstützen bei der Realisierung der Konzepte • Audits und Wirkungskontrollen • Unterstützen eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses		
b) Betriebsspezifische Erfordernisse zur Implementierung eines Gesamtsystems der Gefährdungsbeurteilung	☐	☐			
c) Grundlegende Veränderungen zur Integration des Arbeitsschutzes in das Management	☐	☐			
d) Einführung von Managementprinzipien und -systemen mit Relevanz zum Arbeits-schutz	☐	☐			
e) Integration des Arbeitsschutzes in bestehende Managementsysteme	☐	☐			
f) Aufbau eines Arbeitsschutzmanagementsystems	☐	☐			
g) ...	☐	☐			
<u>Behörden- oder betriebsspezifische Betreuung erforderlich:</u>					
Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist behörden- oder betriebsspezifische Betreuung erforderlich	**ja** ☐	**nein** ☐	**Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):**	**Std.**	**Std.**

3. Externe Entwicklung mit spezifischem Einfluss auf die Situation in der Behörde oder dem Betrieb

3.1 Neue Vorschriften, die für die Behörde oder den Betrieb umfangreiche Änderungen nach sich ziehen

Auslösekriterien			**Aufwandskriterien**		
Auslösekriterien für behörden- oder betriebsspezifische Betreuung	**Trifft zu**		**Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien a) bis d)**	**Personalaufwand**	
	ja	**nein**		**BA**	**Sifa**
a) Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung ist erforderlich	☐	☐	• Aufarbeiten grundlegender Konsequenzen für die Behörde oder den Betrieb • Unterstützen bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach Maßgabe der neuen Vorschrift • Organisation von erforderlichen Qualifizierungsaktivitäten zur Vorschrift generell • Ableiten von Konsequenzen für die Zuweisung von Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortung • Mitwirken bei Veränderungen behördlicher oder betrieblicher Ablauforganisation • Unterstützen bei notwendigen technischen und organisatorischen Veränderungen in den Arbeitssystemen • Unterstützen bei der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zum arbeitsschutzgerechten Verhalten der Beschäftigten		
b) Veränderungen in den bestehenden Arbeitssystemen sind erforderlich	☐	☐			
c) Veränderungen in der Ausgestaltung einer geeigneten Organisation sind erforderlich	☐	☐			
d) ...	☐	☐			
Behörden- oder betriebsspezifische Betreuung erforderlich:			**Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):**		
Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist behörden- oder betriebsspezifische Betreuung erforderlich	**ja** ☐	**nein** ☐		**Std.**	**Std.**

3.2 Weiterentwicklung des für die Behörde oder den Betrieb relevanten Stands der Technik und der Arbeitsmedizin

Auslösekriterien			**Aufwandskriterien**		
Auslösekriterien für behörden- oder betriebsspezifische Betreuung	**Trifft zu**		**Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien a) bis e)**	**Personalaufwand**	
	ja	**nein**		**BA**	**Sifa**
a) Grundlegend neue Erkenntnisse zu Gefährdungen	☐	☐	• Ermitteln des behörden- oder betriebsspezifisch weiterentwickelten Stands der Technik und Arbeitsmedizin • Aufarbeiten der grundlegenden Konsequenzen für die Behörde oder den Betrieb • Unterstützen bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen entsprechend dem weiterentwickelten Stand der Technik und Arbeitsmedizin • Entwickeln von Gestaltungs- und Schutzkonzepten entsprechend dem weiterentwickelten Stand der Technik und Arbeitsmedizin • Unterstützen bei notwendigen technischen und organisatorischen Veränderungen in den Arbeitssystemen • Begleiten der Realisierung • Wirkungskontrolle • Gefährdungsbeurteilung fortschreiben		
b) Auswertung überbehördlich oder überbetrieblich auftretender Ereignisse (Großbrände, Epidemien und so weiter)	☐	☐			
c) Neuartige Lösungskonzepte zur Vermeidung oder Bekämpfung von Gefährdungen	☐	☐			
d) Neuartige Ansätze zur Stärkung von Gesundheitsfaktoren	☐	☐			
e) ...	☐	☐			
Behörden- oder betriebsspezifische Betreuung erforderlich:			**Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):**		
Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist behörden- oder betriebsspezifische Betreuung erforderlich	**ja** ☐	**nein** ☐		**Std.**	**Std.**

4. Aktionen, Programme und Maßnahmen der Behörde oder des Betriebs

Schwerpunktprogramme und Kampagnen sowie Unterstützung von Aktionen zur Gesundheitsförderung

Auslösekriterien			**Aufwandskriterien**		
Auslösekriterien für behörden- oder betriebsspezifische Betreuung	**Trifft zu**		**Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien a) bis j)**	**Personalaufwand**	
	ja	**nein**		**BA**	**Sifa**
a) Initiative, Entscheidung der Leiterin oder des Leiters der Behörde beziehungsweise Erfordernis zu Schwerpunktprogrammen zur Bekämpfung von Gefährdungsschwerpunkten: Anzahl der exponierten gegenüber speziellen Gefährdungen (getrennt zu betrachten nach den verschiedenen Gefährdungen), zeitliche Häufigkeit der Expositionen	☐	☐	• Analyse des Problems, zu dem ein Programm durchgeführt werden soll • Vorbereiten von Zielsetzungen behördlicher oder betrieblicher Schwerpunktprogramme • Entwickeln von Bewertungskriterien für den Erfolg des jeweiligen Programms • Klären der inhaltlichen Ausgestaltung (Programmplanung, Arbeitsschritte und so weiter) • Unterstützen bei der Planung erforderlicher Ressourcen und Vorbereitung entsprechender Entscheidungen • Beraten, Informieren und Aufklären der Beschäftigten, um sie zu befähigen, gesundheitsrelevante Faktoren bei der Arbeit selbst positiv zu beeinflussen; Initiieren und Unterstützen von Lernprozessen • Entwickeln programmspezifischer Organisationsformen • Beiträge zur Organisation der Öffentlichkeitsarbeit • Aktive Mitwirkung bei der Umsetzung der Programmschritte; Koordinieren von Aktivitäten • Controlling; Ergebnismessung • Aufarbeiten von Erfahrungen und Schlussfolgerungen • Maßnahmen zur Nachhaltigkeit • Unterstützen bei der Entwicklung des Führungsverhaltens im Hinblick auf ältere Beschäftigte		
b) Initiative, Entscheidung der Leiterin oder des Leiters der Behörde beziehungsweise Erfordernis zu Schwerpunktprogrammen zum sicherheits- und gesundheitsgerechten Verhalten; Aktionen zur Kompetenzentwicklung und Qualifizierung im Arbeitsschutz	☐	☐			
c) Initiative, Entscheidung der Leiterin oder des Leiters der Behörde beziehungsweise Erfordernis zu Schwerpunktprogrammen nach besonders schwerwiegenden Unfällen	☐	☐			
d) Initiative, Entscheidung der Leiterin oder des Leiters der Behörde beziehungsweise Erfordernis zu Schwerpunktprogrammen zur Gesundheitsförderung	☐	☐			
e) Initiative, Entscheidung der Leiterin oder des Leiters der Behörde beziehungsweise Erfordernis zu Schwerpunktprogrammen zur Verbesserung der Arbeitskultur, des sozialen Umfeldes und so weiter	☐	☐			
f) Programme, Strategien und Kampagnen zur Bewältigung von körperlichen Belastungen	☐	☐			
g) Programme, Strategien und Kampagnen zur Bewältigung psychischer Belastungen	☐	☐			
h) Verbesserungsbedarf der psychosozialen Belastungs- und Beanspruchungssituation durch die sozialen Arbeitsbedingungen im Hinblick auf den Erhalt der gesundheitlichen Ressourcen (Soziale Arbeitsbedingungen betreffen vor allem positive soziale Bindungen, gegenseitige Unterstützungsmöglichkeiten, Mitwirkungsmöglichkeiten am Arbeitsplatz, mitarbeiterorientierte Führungstätigkeit, Entwicklung der Behörden- oder Betriebskultur)	☐	☐			
i) Entwicklung eines behördlichen oder betrieblichen Leitbildes zur Beschäftigung Älterer und einer entsprechenden Arbeitskultur	☐	☐			
j) ...	☐	☐			
Behörden- oder betriebsspezifische Betreuung erforderlich:			**Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):**		
Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist behörden- oder betriebsspezifische Betreuung erforderlich	**ja** ☐	**nein** ☐		**Std.**	**Std.**

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Statistik der Versorgung von Kriegsopfern und gleichgestellten Personen

hier: BVG 50 Teil I und Teil II, Berichtsjahr 2016

– Bek. d. BMAS v. 23.8.2017 – Ib5 – 18544 –

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- Ib 5 - 18544 -

Statistik der Versorgung von Kriegsopfern und gleichgestellten Personen
- Orthopädisch Versorgte -

BVG 50/I
Seite 1

Stichtag: 31.12. 2016

Pos.-Nr.	Kenn-ziffer	Erhebungsmerkmale	Deutschland			Alte Länder Insgesamt			Neue Länder Insgesamt		
			Beschädigte	Angehörige Schwerbe-hinderter, Pflege-personen, Hinterbliebene	Insgesamt	Beschädigte	Angehörige Schwerbe-hinderter, Pflege-personen, Hinterbliebene	Insgesamt	Beschädigte	Angehörige Schwerbe-hinderter, Pflege-personen, Hinterbliebene	Insgesamt
5009	01	Gesamtzahl der orthopädisch Versorgten	33.336	8.149	41.485	26.194	8.061	34.255	7.142	88	7.230
5100	02	Einseitig Oberschenkelamputierte	2.222	23	2.245	1.785	23	1.808	437	0	437
5101	03	Einseitig Unterschenkelamputierte	2.185	13	2.198	1.704	12	1.716	481	1	482
5110	05	Einseitig Oberarmamputierte	967	4	971	764	4	768	203	0	203
5111	06	Einseitig Unterarm- bzw. einseitig Handamputierte	962	4	966	745	4	749	217	0	217
5120	07	Doppelbeinamputierte	204	4	208	180	4	184	24	0	24
5131	12	Doppelarm- bzw. Doppelhandamputierte	73	1	74	64	1	65	9	0	9
5149	14	Andere Mehrfachamputierte	110	3	113	97	3	100	13	0	13
5180	20	Blinde	391	10	401	323	9	332	68	1	69
5173	24	Querschnittgelähmte	98	6	104	74	6	80	24	0	24
5210	25	Träger von Apparaten an den oberen Extremitäten	592	76	668	542	75	617	50	1	51
5211	26	Träger von Apparaten an den unteren Extremitäten	917	98	1.015	695	97	792	222	1	223
5212	27	Träger von Apparaten für den Rumpf	359	400	759	341	399	740	18	1	19
5229	28	Träger orthopädischen Maßschuhwerks	8.057	596	8.653	6.835	586	7.421	1.222	10	1.232
5239	30	Benutzer von Hörgeräten	1.883	1.418	3.301	1.628	1.412	3.040	255	6	261
5260	31	Benutzer handbetriebener Rollstühle für den Straßengebrauch	738	351	1.089	461	345	806	277	6	283
5262	33	Benutzer handbetriebener Rollstühle für den Hausgebrauch	1.368	1.039	2.407	1.176	1.029	2.205	192	10	202
5280	34	Besitzer von mit Kostenzuschüssen beschafften Motorfahrzeugen	1.452	0	1.452	1.318	0	1.318	134	0	134
5279	40	Benutzer von elektrisch betriebenen Rollstühlen	461	89	550	330	89	419	131	0	131

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- Ib 5 - 18544 -

Statistik der Versorgung von Kriegsopfern und gleichgestellten Personen
- Orthopädisch Versorgte -

Stichtag: 31.12. 2016

Pos.-Nr.	Kenn-ziffer	Erhebungsmerkmale	Alte Länder Insgesamt			davon:					
						Baden-Württemberg			Bayern		
			Beschädigte	Angehörige Schwerbe-hinderter, Pflege-personen, Hinterbliebene	Insgesamt	Beschädigte	Angehörige Schwerbe-hinderter, Pflege-personen, Hinterbliebene	Insgesamt	Beschädigte	Angehörige Schwerbe-hinderter, Pflege-personen, Hinterbliebene	Insgesamt
5009	01	Gesamtzahl der orthopädisch Versorgten	26.194	8.061	34.255	5.218	1.119	6.337	4.983	2.012	6.995
5100	02	Einseitig Oberschenkelamputierte	1.785	23	1.808	244	3	247	370	6	376
5101	03	Einseitig Unterschenkelamputierte	1.704	12	1.716	266	0	266	346	1	347
5110	05	Einseitig Oberarmamputierte	764	4	768	114	0	114	167	0	167
5111	06	Einseitig Unterarm- bzw. einseitig Handamputierte	745	4	749	95	0	95	144	0	144
5120	07	Doppelbeinamputierte	180	4	184	36	0	36	27	2	29
5131	12	Doppelarm- bzw. Doppelhandamputierte	64	1	65	4	1	5	22	0	22
5149	14	Andere Mehrfachamputierte	97	3	100	4	0	4	34	1	35
5180	20	Blinde	323	9	332	59	2	61	60	3	63
5173	24	Querschnittgelähmte	74	6	80	11	0	11	3	0	3
5210	25	Träger von Apparaten an den oberen Extremitäten	542	75	617	49	2	51	105	15	120
5211	26	Träger von Apparaten an den unteren Extremitäten	695	97	792	96	10	106	132	32	164
5212	27	Träger von Apparaten für den Rumpf	341	399	740	26	12	38	55	127	182
5229	28	Träger orthopädischen Maßschuhwerks	6.835	586	7.421	886	57	943	1.491	147	1.638
5239	30	Benutzer von Hörgeräten	1.628	1.412	3.040	294	128	422	322	390	712
5260	31	Benutzer handbetriebener Rollstühle für den Straßengebrauch	461	345	806	87	41	128	73	56	129
5262	33	Benutzer handbetriebener Rollstühle für den Hausgebrauch	1.176	1.029	2.205	118	86	204	254	332	586
5280	34	Besitzer von mit Kostenzuschüssen beschafften Motorfahrzeugen	1.318	0	1.318	86	0	86	150	0	150
5279	40	Benutzer von elektrisch betriebenen Rollstühlen	330	89	419	54	11	65	51	22	73

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- Ib 5 - 18538 -

Statistik der Versorgung von Kriegsopfern und gleichgestellten Personen
- Orthopädisch Versorgte -

Stichtag: 31.12. 2016

Pos.-Nr.	Kenn-ziffer	Erhebungsmerkmale	weiter davon:								
			Berlin (einschl. Ostberlin)			Bremen			Hamburg		
			Beschädigte	Angehörige Schwerbe-hinderter, Pflege-personen, Hinterbliebene	Insgesamt	Beschädigte	Angehörige Schwerbe-hinderter, Pflege-personen, Hinterbliebene	Insgesamt	Beschädigte	Angehörige Schwerbe-hinderter, Pflege-personen, Hinterbliebene	Insgesamt
5009	01	Gesamtzahl der orthopädisch Versorgten	4.004	440	4.444	331	46	377	603	399	1.002
5100	02	Einseitig Oberschenkelamputierte	343	5	348	33	0	33	48	2	50
5101	03	Einseitig Unterschenkelamputierte	228	5	233	31	0	31	48	1	49
5110	05	Einseitig Oberarmamputierte	76	0	76	11	0	11	27	2	29
5111	06	Einseitig Unterarm- bzw. einseitig Handamputierte	79	0	79	14	0	14	28	1	29
5120	07	Doppelbeinamputierte	0	0	0	0	0	0	9	1	10
5131	12	Doppelarm- bzw. Doppelhandamputierte	1	0	1	0	0	0	2	0	2
5149	14	Andere Mehrfachamputierte	11	0	11	3	0	3	0	2	2
5180	20	Blinde	6	0	6	6	0	6	9	0	9
5173	24	Querschnittgelähmte	5	0	5	1	0	1	1	3	4
5210	25	Träger von Apparaten an den oberen Extremitäten	85	14	99	23	2	25	29	9	38
5211	26	Träger von Apparaten an den unteren Extremitäten	83	2	85	25	4	29	19	20	39
5212	27	Träger von Apparaten für den Rumpf	88	76	164	8	2	10	8	10	18
5229	28	Träger orthopädischen Maßschuhwerks	933	36	969	99	5	104	197	40	237
5239	30	Benutzer von Hörgeräten	37	12	49	22	12	34	69	60	129
5260	31	Benutzer handbetriebener Rollstühle für den Straßengebrauch	63	0	63	11	3	14	32	40	72
5262	33	Benutzer handbetriebener Rollstühle für den Hausgebrauch	65	19	84	12	8	20	18	16	34
5280	34	Besitzer von mit Kostenzuschüssen beschafften Motorfahrzeugen	90	0	90	13	0	13	58	0	58
5279	40	Benutzer von elektrisch betriebenen Rollstühlen	14	0	14	4	1	5	5	12	17

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- Ib 5 - 18544 -

Statistik der Versorgung von Kriegsopfern und gleichgestellten Personen
- Orthopädisch Versorgte -

Stichtag: 31.12. 2016

Pos.-Nr.	Kenn-ziffer	Erhebungsmerkmale	weiter davon:								
			Hessen			Niedersachsen			Nordrhein-Westfalen		
			Beschädigte	Angehörige Schwerbe-hinderter, Pflege-personen, Hinterbliebene	Insgesamt	Beschädigte	Angehörige Schwerbe-hinderter, Pflege-personen, Hinterbliebene	Insgesamt	Beschädigte	Angehörige Schwerbe-hinderter, Pflege-personen, Hinterbliebene	Insgesamt
5009	01	Gesamtzahl der orthopädisch Versorgten	1.613	539	2.152	2.806	1.145	3.951	4.394	1.459	5.853
5100	02	Einseitig Oberschenkelamputierte	118	1	119	168	2	170	285	1	286
5101	03	Einseitig Unterschenkelamputierte	126	1	127	197	0	197	298	3	301
5110	05	Einseitig Oberarmamputierte	32	0	32	96	1	97	169	1	170
5111	06	Einseitig Unterarm- bzw. einseitig Handamputierte	53	1	54	97	0	97	179	1	180
5120	07	Doppelbeinamputierte	12	1	13	20	0	20	62	0	62
5131	12	Doppelarm- bzw. Doppelhandamputierte	2	0	2	5	0	5	18	0	18
5149	14	Andere Mehrfachamputierte	12	0	12	15	0	15	13	0	13
5180	20	Blinde	13	0	13	54	3	57	85	0	85
5173	24	Querschnittgelähmte	34	3	37	11	0	11	4	0	4
5210	25	Träger von Apparaten an den oberen Extremitäten	37	4	41	55	5	60	98	14	112
5211	26	Träger von Apparaten an den unteren Extremitäten	40	3	43	105	13	118	121	9	130
5212	27	Träger von Apparaten für den Rumpf	23	23	46	48	44	92	57	51	108
5229	28	Träger orthopädischen Maßschuhwerks	432	52	484	796	81	877	1.360	100	1.460
5239	30	Benutzer von Hörgeräten	165	132	297	215	239	454	296	232	528
5260	31	Benutzer handbetriebener Rollstühle für den Straßengebrauch	21	10	31	109	142	251	14	18	32
5262	33	Benutzer handbetriebener Rollstühle für den Hausgebrauch	149	109	258	184	182	366	216	146	362
5280	34	Besitzer von mit Kostenzuschüssen beschafften Motorfahrzeugen	271	0	271	104	0	104	352	0	352
5279	40	Benutzer von elektrisch betriebenen Rollstühlen	20	0	20	65	22	87	66	18	84

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- Ib 5 - 18538 -

Statistik der Versorgung von Kriegsopfern und gleichgestellten Personen
- Orthopädisch Versorgte -

Stichtag: 31.12. 2016

Pos.-Nr.	Kenn-ziffer	Erhebungsmerkmale	weiter davon:								
			Rheinland-Pfalz			Saarland			Schleswig-Holstein		
			Beschädigte	Angehörige Schwerbe-hinderter, Pflege-personen, Hinterbliebene	Insgesamt	Beschädigte	Angehörige Schwerbe-hinderter, Pflege-personen, Hinterbliebene	Insgesamt	Beschädigte	Angehörige Schwerbe-hinderter, Pflege-personen, Hinterbliebene	Insgesamt
5009	01	Gesamtzahl der orthopädisch Versorgten	1.075	484	1.559	519	108	627	648	310	958
5100	02	Einseitig Oberschenkelamputierte	82	0	82	30	0	30	64	3	67
5101	03	Einseitig Unterschenkelamputierte	84	0	84	29	0	29	51	1	52
5110	05	Einseitig Oberarmamputierte	25	0	25	14	0	14	33	0	33
5111	06	Einseitig Unterarm- bzw. einseitig Handamputierte	22	0	22	18	1	19	16	0	16
5120	07	Doppelbeinamputierte	9	0	9	5	0	5	0	0	0
5131	12	Doppelarm- bzw. Doppelhandamputierte	6	0	6	1	0	1	3	0	3
5149	14	Andere Mehrfachamputierte	2	0	2	2	0	2	1	0	1
5180	20	Blinde	24	0	24	2	0	2	5	1	6
5173	24	Querschnittgelähmte	3	0	3	1	0	1	0	0	0
5210	25	Träger von Apparaten an den oberen Extremitäten	35	4	39	10	0	10	16	6	22
5211	26	Träger von Apparaten an den unteren Extremitäten	42	3	45	19	1	20	13	0	13
5212	27	Träger von Apparaten für den Rumpf	20	42	62	5	0	5	3	12	15
5229	28	Träger orthopädischen Maßschuhwerks	277	37	314	187	13	200	177	18	195
5239	30	Benutzer von Hörgeräten	120	118	238	17	13	30	71	76	147
5260	31	Benutzer handbetriebener Rollstühle für den Straßengebrauch	45	35	80	3	0	3	3	0	3
5262	33	Benutzer handbetriebener Rollstühle für den Hausgebrauch	104	83	187	31	21	52	25	27	52
5280	34	Besitzer von mit Kostenzuschüssen beschafften Motorfahrzeugen	128	0	128	26	0	26	40	0	40
5279	40	Benutzer von elektrisch betriebenen Rollstühlen	38	3	41	4	0	4	9	0	9

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- Ib 5 - 18544 -

Statistik der Versorgung von Kriegsopfern und gleichgestellten Personen
- Orthopädisch Versorgte -

BVG 50/I
Seite 6

Stichtag: 31.12. 2016

Pos.-Nr.	Kenn-ziffer	Erhebungsmerkmale	Neue Länder Insgesamt			davon:					
						Brandenburg			Mecklenburg-Vorpommern		
			Beschädigte	Angehörige Schwerbe-hinderter, Pflege-personen, Hinterbliebene	Insgesamt	Beschädigte	Angehörige Schwerbe-hinderter, Pflege-personen, Hinterbliebene	Insgesamt	Beschädigte	Angehörige Schwerbe-hinderter, Pflege-personen, Hinterbliebene	Insgesamt
5009	01	Gesamtzahl der orthopädisch Versorgten	7.142	88	7.230	2.291	41	2.332	589	0	589
5100	02	Einseitig Oberschenkelamputierte	437	0	437	58	0	58	199	0	199
5101	03	Einseitig Unterschenkelamputierte	481	1	482	106	0	106	153	0	153
5110	05	Einseitig Oberarmamputierte	203	0	203	63	0	63	57	0	57
5111	06	Einseitig Unterarm- bzw. einseitig Handamputierte	217	0	217	66	0	66	46	0	46
5120	07	Doppelbeinamputierte	24	0	24	10	0	10	2	0	2
5131	12	Doppelarm- bzw. Doppelhandamputierte	9	0	9	2	0	2	2	0	2
5149	14	Andere Mehrfachamputierte	13	0	13	0	0	0	5	0	5
5180	20	Blinde	68	1	69	28	0	28	5	0	5
5173	24	Querschnittgelähmte	24	0	24	3	0	3	3	0	3
5210	25	Träger von Apparaten an den oberen Extremitäten	50	1	51	7	1	8	0	0	0
5211	26	Träger von Apparaten an den unteren Extremitäten	222	1	223	32	1	33	2	0	2
5212	27	Träger von Apparaten für den Rumpf	18	1	19	3	1	4	3	0	3
5229	28	Träger orthopädischen Maßschuhwerks	1.222	10	1.232	304	4	308	23	0	23
5239	30	Benutzer von Hörgeräten	255	6	261	96	3	99	12	0	12
5260	31	Benutzer handbetriebener Rollstühle für den Straßengebrauch	277	6	283	2	1	3	64	0	64
5262	33	Benutzer handbetriebener Rollstühle für den Hausgebrauch	192	10	202	50	8	58	11	0	11
5280	34	Besitzer von mit Kostenzuschüssen beschafften Motorfahrzeuge	134	0	134	29	0	29	4	0	4
5279	40	Benutzer von elektrisch betriebenen Rollstühlen	131	0	131	27	0	27	29	0	29

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- Ib 5 - 18544 -

Statistik der Versorgung von Kriegsopfern und gleichgestellten Personen
- Orthopädisch Versorgte -

Stichtag: 31.12. 2016

Pos.-Nr.	Kenn-ziffer	Erhebungsmerkmale	weiter davon:								
			Sachsen			Sachsen-Anhalt			Thüringen		
			Beschädigte	Angehörige Schwerbe-hinderter, Pflege-personen, Hinterbliebene	Insgesamt	Beschädigte	Angehörige Schwerbe-hinderter, Pflege-personen, Hinterbliebene	Insgesamt	Beschädigte	Angehörige Schwerbe-hinderter, Pflege-personen, Hinterbliebene	Insgesamt
5009	01	Gesamtzahl der orthopädisch Versorgten	2.356	31	2.387	595	9	604	1.311	7	1.318
5100	02	Einseitig Oberschenkelamputierte	73	0	73	41	0	41	66	0	66
5101	03	Einseitig Unterschenkelamputierte	108	0	108	42	0	42	72	1	73
5110	05	Einseitig Oberarmamputierte	52	0	52	10	0	10	21	0	21
5111	06	Einseitig Unterarm- bzw. einseitig Handamputierte	58	0	58	21	0	21	26	0	26
5120	07	Doppelbeinamputierte	10	0	10	1	0	1	1	0	1
5131	12	Doppelarm- bzw. Doppelhandamputierte	1	0	1	2	0	2	2	0	2
5149	14	Andere Mehrfachamputierte	0	0	0	2	0	2	6	0	6
5180	20	Blinde	13	1	14	7	0	7	15	0	15
5173	24	Querschnittgelähmte	5	0	5	5	0	5	8	0	8
5210	25	Träger von Apparaten an den oberen Extremitäten	13	0	13	24	0	24	6	0	6
5211	26	Träger von Apparaten an den unteren Extremitäten	61	0	61	93	0	93	34	0	34
5212	27	Träger von Apparaten für den Rumpf	6	0	6	2	0	2	4	0	4
5229	28	Träger orthopädischen Maßschuhwerks	561	4	565	113	1	114	221	1	222
5239	30	Benutzer von Hörgeräten	65	0	65	39	1	40	43	2	45
5260	31	Benutzer handbetriebener Rollstühle für den Straßengebrauch	129	1	130	35	2	37	47	2	49
5262	33	Benutzer handbetriebener Rollstühle für den Hausgebrauch	47	1	48	18	0	18	66	1	67
5280	34	Besitzer von mit Kostenzuschüssen beschafften Motorfahrzeuge	40	0	40	24	0	24	37	0	37
5279	40	Benutzer von elektrisch betriebenen Rollstühlen	25	0	25	16	0	16	34	0	34

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- Ib 5 - 18544 -

Statistik der Versorgung von Kriegsopfern und gleichgestellten Personen
- Orthopädisch Versorgte -

BVG 50/I
Seite 1

Stichtag: 31.12.

Beschädigte, Angehörige Schwerbehinderter, Pflegepersonen, Hinterbliebene

Pos.-Nr.	Erhebungsmerkmale	Deutschland					Alte Länder					Neue Länder				
		2012	2013	2014	2015	2016	2012	2013	2014	2015	2016	2012	2013	2014	2015	2016
5009	Gesamtzahl der orthopädisch Versorgten	80.923	71.662	61.682	49.314	41.485	66.330	58.544	50.495	40.472	34.255	14.593	13.118	11.187	8.842	7.230
5100	Einseitig Oberschenkelamputierte	4.584	3.880	3.339	2.804	2.245	3.700	3.102	2.657	2.257	1.808	884	778	682	547	437
5101	Einseitig Unterschenkelamputierte	4.358	3.768	3.256	2.706	2.198	3.466	2.946	2.540	2.117	1.716	892	822	716	589	482
5110	Einseitig Oberarmamputierte	2.058	1.768	1.487	1.225	971	1.554	1.317	1.138	942	768	504	451	349	283	203
5111	Einseitig Unterarm- bzw. einseitig Handamputierte	1.716	1.527	1.319	1.131	966	1.295	1.132	1.009	870	749	421	395	310	261	217
5120	Doppelbeinamputierte	438	365	299	247	208	379	318	256	217	184	59	47	43	30	24
5131	Doppelarm- bzw. Doppelhandamputierte	114	108	98	84	74	99	95	87	73	65	15	13	11	11	9
5149	Andere Mehrfachamputierte	229	204	167	141	113	199	175	144	125	100	30	29	23	16	13
5173	Querschnittgelähmte	225	193	166	99	104	163	132	104	70	80	62	61	62	29	24
5180	Blinde	665	610	528	452	401	556	505	435	372	332	109	105	93	80	69
5210	Träger von Apparaten an den oberen Extremitäten	1.358	1.166	945	768	668	1.263	1.080	886	705	617	95	86	59	63	51
5211	Träger von Apparaten an den unteren Extremitäten	2.071	1.823	1.511	1.160	1.015	1.700	1.501	1.253	915	792	371	322	258	245	223
5212	Träger von Apparaten für den Rumpf	1.344	1.177	1.023	880	759	1.312	1.145	993	858	740	32	32	30	22	19
5229	Träger orthopädischen Maßschuhwerks	17.800	15.169	12.985	10.717	8.653	15.201	12.873	11.043	9.170	7.421	2.599	2.296	1.942	1.547	1.232
5239	Benutzer von Hörgeräten	7.167	6.530	5.399	3.812	3.301	6.647	6.056	4.988	3.499	3.040	520	474	411	313	261
5260	Benutzer handbetriebener Rollstühle für den Straßengebrauch	1.924	1.705	1.435	1.240	1.089	1.493	1.291	1.087	922	806	431	414	348	318	283
5262	Benutzer handbetriebener Rollstühle für den Hausgebrauch	4.156	3.766	3.329	2.782	2.407	3.759	3.407	3.001	2.533	2.205	397	359	328	249	202
5279	Benutzer von elektrisch betriebenen Rollstühlen	989	890	775	628	550	770	705	610	492	419	219	185	165	136	131
5280	Besitzer von mit Kostenzuschüssen beschafften Motorfahrzeugen	2.991	2.555	2.083	1.723	1.452	2.675	2.275	1.843	1.565	1.318	316	280	240	158	134

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- Ib 5 - 18544 -

Statistik der Versorgung von Kriegsopfern und gleichgestellten Personen
- Tätigkeit der Orthopädischen Aufgabengebiete -

BVG 50/II
Seite 1

Berichtszeitraum: 01.01. bis 31.12. 2016

Pos.-Nr.	Hilfsmittel/Ersatzleistungen	Deutschland	Alte Länder Insgesamt	Neue Länder Insgesamt
5601	Beinprothesen	708	608	100
5610	Armprothesen	80	65	15
5615	Künstliche Augen	1.331	1.067	264
5617	Perücken	30	25	5
5620	Stützapparate für Extremitäten	315	283	32
5622	Stützapparate für den Rumpf	79	77	2
5640	Orthopädische Schuhe	1.741	1.420	321
5641	Spezialschuhe	205	168	37
5642	Orthopädische Schuhzurichtungen	350	275	75
5646	Schuhe für Beinamputierte	162	142	20
5647	Schuhe für Beinamputierte, Dreierausstattungen	5	5	0
5660	Handbetriebene Rollstühle	1.176	1.089	87
5670	Elektrisch betriebene Rollstühle	152	139	13
5672	Behindertengerechte Betten	133	122	11
5673	Hebegeräte zur Umlagerung	173	149	24
5677	Hörhilfen	567	545	22
5678	Kommunikationsgeräte für Schwersthörgeschädigte	18	14	4
5679	Kommunikationsgeräte für Blinde	26	23	3
5685	Behinderungsgerechte Sanitärausstattungen	329	307	22
5686	Haltegriffe und Handläufe	88	74	14
5803	Zusatzgeräte, automatische Getriebe und ähnliche Vorrichtungen in Motorfahrzeugen	37	33	4
5804	Instandsetzungen von Zusatzgeräten, automatischen Getrieben und ähnlichen Vorrichtungen in Motorfahrzeugen	6	6	0
5805	Sonstige Änderungen der Bedienungseinrichtungen in Motorfahrzeugen	27	20	7
5806	Andere Änderungen an Motorfahrzeugen	16	14	2
5809	Mieten zu Abstellmöglichkeiten für Motorfahrzeuge	232	182	50
5830	Beschaffung von Tonaufzeichnungsgeräten	4	4	0

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- Ib 5 - 18544 -

Statistik der Versorgung von Kriegsopfern und gleichgestellten Personen
- Tätigkeit der Orthopädischen Aufgabengebiete -

BVG 50/II
Seite 2

Berichtszeitraum: 01.01. bis 31.12. 2016

Pos.-Nr.	Hilfsmittel/Ersatzleistungen	Alte Länder insgesamt	davon:				
			Baden-Württemberg	Bayern	Berlin (einschl. Ostberlin)	Bremen	Hamburg
5601	Beinprothesen	608	158	64	34	14	9
5610	Armprothesen	65	6	6	2	4	0
5615	Künstliche Augen	1.067	94	157	66	23	21
5617	Perücken	25	3	5	1	0	0
5620	Stützapparate für Extremitäten	283	21	77	53	5	4
5622	Stützapparate für den Rumpf	77	4	23	6	1	2
5640	Orthopädische Schuhe	1.420	202	172	65	28	24
5641	Spezialschuhe	168	9	50	11	4	0
5642	Orthopädische Schuhzurichtungen	275	19	38	17	10	0
5646	Schuhe für Beinamputierte	142	9	12	2	4	3
5647	Schuhe für Beinamputierte, Dreierausstattungen	5	0	1	0	0	0
5660	Handbetriebene Rollstühle	1.089	146	220	23	15	4
5670	Elektrisch betriebene Rollstühle	139	35	8	5	6	1
5672	Behindertengerechte Betten	122	19	29	5	2	0
5673	Hebegeräte zur Umlagerung	149	17	56	1	1	0
5677	Hörhilfen	545	57	76	18	2	5
5678	Kommunikationsgeräte für Schwersthörgeschädigte	14	3	2	0	0	0
5679	Kommunikationsgeräte für Blinde	23	0	7	0	1	0
5685	Behinderungsgerechte Sanitärausstattungen	307	31	94	0	5	0
5686	Haltegriffe und Handläufe	74	3	10	0	0	0
5803	Zusatzgeräte, automatische Getriebe und ähnliche Vorrichtungen in Motorfahrzeugen	33	6	1	2	2	0
5804	Instandsetzungen von Zusatzgeräten, automatischen Getrieben und ähnlichen Vorrichtungen in Motorfahrzeugen	6	1	0	0	0	0
5805	Sonstige Änderungen der Bedienungseinrichtungen in Motorfahrzeugen	20	4	3	1	3	1
5806	Andere Änderungen an Motorfahrzeugen	14	3	0	2	2	0
5809	Mieten zu Abstellmöglichkeiten für Motorfahrzeuge	182	23	43	10	0	3
5830	Beschaffung von Tonaufzeichnungsgeräten	4	2	0	1	0	0

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- Ib 5 - 18544 -

Statistik der Versorgung von Kriegsopfern und gleichgestellten Personen
- Tätigkeit der Orthopädischen Aufgabengebiete -

BVG 50/II
Seite 3

Berichtszeitraum: 01.01. bis 31.12. 2016

Pos.-Nr.	Hilfsmittel/Ersatzleistungen	weiter davon:					
		Hessen	Nordrhein-Westfalen	Niedersachsen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Schleswig-Holstein
5601	Beinprothesen	42	175	57	19	8	28
5610	Armprothesen	2	28	7	1	4	5
5615	Künstliche Augen	78	311	125	110	20	62
5617	Perücken	0	10	4	1	1	0
5620	Stützapparate für Extremitäten	63	21	17	19	3	0
5622	Stützapparate für den Rumpf	17	12	8	3	1	0
5640	Orthopädische Schuhe	264	369	111	78	51	56
5641	Spezialschuhe	24	30	20	11	1	8
5642	Orthopädische Schuhzurichtungen	38	83	30	26	5	9
5646	Schuhe für Beinamputierte	19	65	11	10	0	7
5647	Schuhe für Beinamputierte, Dreierausstattungen	0	2	1	0	0	1
5660	Handbetriebene Rollstühle	57	391	134	45	20	34
5670	Elektrisch betriebene Rollstühle	4	54	7	10	1	8
5672	Behindertengerechte Betten	3	35	14	10	5	0
5673	Hebegeräte zur Umlagerung	2	44	5	21	2	0
5677	Hörhilfen	62	136	104	54	7	24
5678	Kommunikationsgeräte für Schwersthörgeschädigte	0	2	0	6	1	0
5679	Kommunikationsgeräte für Blinde	0	6	3	5	1	0
5685	Behinderungsgerechte Sanitärausstattungen	1	95	79	2	0	0
5686	Haltegriffe und Handläufe	10	17	13	16	5	0
5803	Zusatzgeräte, automatische Getriebe und ähnliche Vorrichtungen in Motorfahrzeugen	7	10	4	0	0	1
5804	Instandsetzungen von Zusatzgeräten, automatischen Getrieben und ähnlichen Vorrichtungen in Motorfahrzeugen	1	0	4	0	0	0
5805	Sonstige Änderungen der Bedienungseinrichtungen in Motorfahrzeugen	3	2	0	1	1	1
5806	Andere Änderungen an Motorfahrzeugen	3	3	0	0	0	1
5809	Mieten zu Abstellmöglichkeiten für Motorfahrzeuge	6	88	0	5	1	3
5830	Beschaffung von Tonaufzeichnungsgeräten	0	0	0	1	0	0

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- Ib 5 - 18544 -

Statistik der Versorgung von Kriegsopfern und gleichgestellten Personen
- Tätigkeit der Orthopädischen Aufgabengebiete -

BVG 50/II
Seite 4

Berichtszeitraum: 01.01. bis 31.12. 2016

Pos.-Nr.	Hilfsmittel/Ersatzleistungen	Neue Länder insgesamt	davon:				
			Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
5601	Beinprothesen	100	19	5	28	7	41
5610	Armprothesen	15	2	1	3	1	8
5615	Künstliche Augen	264	63	23	70	44	64
5617	Perücken	5	0	1	3	1	0
5620	Stützapparate für Extremitäten	32	2	2	13	11	4
5622	Stützapparate für den Rumpf	2	0	0	0	2	0
5640	Orthopädische Schuhe	321	40	23	132	17	109
5641	Spezialschuhe	37	1	1	23	12	0
5642	Orthopädische Schuhzurichtungen	75	36	6	18	5	10
5646	Schuhe für Beinamputierte	20	5	2	3	1	9
5647	Schuhe für Beinamputierte, Dreierausstattungen	0	0	0	0	0	0
5660	Handbetriebene Rollstühle	87	8	6	28	14	31
5670	Elektrisch betriebene Rollstühle	13	4	2	3	0	4
5672	Behindertengerechte Betten	11	2	1	2	1	5
5673	Hebegeräte zur Umlagerung	24	9	0	6	2	7
5677	Hörhilfen	22	5	6	6	1	4
5678	Kommunikationsgeräte für Schwersthörgeschädigte	4	3	0	0	0	1
5679	Kommunikationsgeräte für Blinde	3	1	0	1	1	0
5685	Behinderungsgerechte Sanitärausstattungen	22	1	4	11	6	0
5686	Haltegriffe und Handläufe	14	4	0	0	1	9
5803	Zusatzgeräte, automatische Getriebe und ähnliche Vorrichtungen in Motorfahrzeugen	4	0	0	3	1	0
5804	Instandsetzungen von Zusatzgeräten, automatischen Getrieben und ähnlichen Vorrichtungen in Motorfahrzeugen	0	0	0	0	0	0
5805	Sonstige Änderungen der Bedienungseinrichtungen in Motorfahrzeugen	7	0	0	3	3	1
5806	Andere Änderungen an Motorfahrzeugen	2	0	0	0	1	1
5809	Mieten zu Abstellmöglichkeiten für Motorfahrzeuge	50	5	2	25	7	11
5830	Beschaffung von Tonaufzeichnungsgeräten	0	0	0	0	0	0

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- Ib 5 - 18544 -

Statistik der Versorgung von Kriegsopfern und gleichgestellten Personen
- Tätigkeit der Orthopädischen Aufgabengebiete -

BVG 50/II
Seite 1

Stichtag: 31.12.

Pos.-Nr.	Hilfsmittel/Ersatzleistungen	Deutschland					Alte Länder					Neue Länder				
		2012	2013	2014	2015	2016	2012	2013	2014	2015	2016	2012	2013	2014	2015	2016
5601	Beinprothesen	1.541	1.350	1.047	820	708	1.325	1.148	889	674	608	216	202	158	146	100
5610	Armprothesen	143	134	101	82	80	120	111	86	71	65	23	23	15	11	15
5615	Künstliche Augen	2.460	2.110	1.836	1.597	1.331	2.007	1.735	1.488	1.303	1.067	453	375	348	294	264
5617	Perücken	61	64	53	44	30	57	56	49	41	25	4	8	4	3	5
5620	Stützapparate für Extremitäten	433	404	377	305	315	364	348	338	265	283	69	56	39	40	32
5622	Stützapparate für den Rumpf	155	153	130	91	79	150	148	121	85	77	5	5	9	6	2
5640	Orthopädische Schuhe	3.975	3.452	2.768	2.025	1.741	3.239	2.737	2.231	1.611	1.420	736	715	537	414	321
5641	Spezialschuhe	306	270	228	196	205	263	224	194	160	168	43	46	34	36	37
5642	Orthopädische Schuhzurichtungen	863	769	688	449	350	741	666	565	375	275	122	103	123	74	75
5646	Schuhe für Beinamputierte	420	333	314	222	162	383	293	286	199	142	37	40	28	23	20
5647	Schuhe für Beinamputierte, Dreierausstattungen	44	31	16	17	5	38	30	14	16	5	6	1	2	1	0
5660	Handbetriebene Rollstühle	2.039	1.815	1.566	1.398	1.176	1.878	1.692	1.454	1.291	1.089	161	123	112	107	87
5670	Elektrisch betriebene Rollstühle	258	216	190	165	152	206	184	167	141	139	52	32	23	24	13
5672	Behindertengerechte Betten	338	289	232	202	133	304	266	215	181	122	34	23	17	21	11
5673	Hebegeräte zur Umlagerung	395	316	262	260	173	281	250	214	201	149	114	66	48	59	24
5677	Hörhilfen	1.226	1.167	1.003	713	567	1.170	1.122	970	674	545	56	45	33	39	22
5678	Kommunikationsgeräte für Schwersthörgeschädigte	35	12	17	33	18	28	8	14	31	14	7	4	3	2	4
5679	Kommunikationsgeräte für Blinde	66	49	40	32	26	57	44	33	28	23	9	5	7	4	3
5685	Behinderungsgerechte Sanitärausstattungen	537	464	474	425	329	441	399	427	394	307	96	65	47	31	22
5686	Haltegriffe und Handläufe	259	160	136	123	88	234	141	114	107	74	25	19	22	16	14
5803	Zusatzgeräte, automatische Getriebe und ähnliche Vorrichtungen in Motorfahrzeugen	197	132	183	64	37	183	124	178	58	33	14	8	5	6	4
5804	Instandsetzungen von Zusatzgeräten, automatischen Getrieben und ähnlichen Vorrichtungen in Motorfahrzeugen	34	27	15	17	6	33	24	15	13	6	1	3	0	4	0
5805	Sonstige Änderungen der Bedienungseinrichtungen in Motorfahrzeugen	69	56	45	44	27	57	53	38	40	20	12	3	7	4	7
5806	Andere Änderungen an Motorfahrzeugen	49	42	21	18	16	40	39	20	13	14	9	3	1	5	2
5809	Mieten zu Abstellmöglichkeiten für Motorfahrzeuge	451	432	360	303	232	368	359	297	245	182	83	73	63	58	50
5830	Beschaffung von Tonaufzeichnungsgeräten	8	11	16	12	4	7	9	15	11	4	1	2	1	1	0

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Bekanntmachung von Technischen Regeln

hier: TRGS 529 „Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas“

– Bek. d. BMAS v. 11.9.2017 – IIIb 3 – 35125 – 5 –

Gemäß § 20 Absatz 4 der Gefahrstoffverordnung macht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales folgende Technischen Regeln für Gefahrstoffe bekannt:

– Änderung und Ergänzung der TRGS 529 „Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas“

Die TRGS 529 „Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas“, Ausgabe Februar 2015, zuletzt geändert und ergänzt: GMBl 2016 S. 7–8 [Nr. 1] (vom 27.1.2016) wird wie folgt geändert und ergänzt:

In Nummer 4.2.1 Absatz 7 werden die Sätze 3 bis 5 wie folgt neu gefasst: „Explosionsgefährdete Bereiche können in Zonen eingeteilt werden. Für bestimmte Anwendungsfälle kann dazu die EX-RL Beispielsammlung zur DGUV Regel 113-001, insbesondere Punkt 4.8, als Erkenntnisquelle für die Einstufung explosionsgefährdeter Bereiche in Zonen und die dabei zugrunde gelegten Maßnahmen herangezogen werden. Das Ergebnis der möglichen Zoneneinteilung muss aus dem Explosionsschutzdokument hervorgehen und sollte in einem Ex-Zonen-Plan dargestellt werden.“

GMBl 2017, S. 778

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Gemeinsamer Leitfaden

zum Gemeinsamen Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten vom 22. Dezember 2010 („Beschaffungserlass für Holzprodukte“) der am Erlass beteiligten Bundesministerien

– Bek. d. BMEL v. 6.10.2017 – 534-62505/0005 –

1. Einleitung

Ziel der Bundesregierung ist es, mittels des Beschaffungserlasses für Holzprodukte von 2010 Holzprodukte aus nachhaltiger und legaler Waldbewirtschaftung weltweit zu fördern sowie eine Verwendung solcher Holzprodukte im Rahmen der öffentlichen Beschaffung zu gewährleisten.

Sinn und Zweck dieses Leitfadens ist es, in Ergänzung zum geltenden Beschaffungserlass für Holzprodukte den ausschreibenden öffentlichen Behörden eine Handlungsanleitung bzw. **Interpretationshilfe** an die Hand zu geben, die die verschiedenen Möglichkeiten des Nachweises der Nachhaltigkeit für Holzprodukte, wie im Beschaffungserlass gefordert, erklären und somit ein gemeinsames Verkehrsverständnis bezüglich dieser Verfahren gewährleisten. Der Leitfaden soll vor allem helfen, die verschiedenen Verfahren und grundsätzlichen Anforderungen für den sogenannten **Einzelnachweis**, als alternatives Verfahren zur Produktkettenzertifizierung, darzustellen. Hierdurch erhalten zugleich die bietenden Unternehmen Klarheit über die von den Beschaffungsbehörden angewandten Verfahren.

Ziel der Bundesregierung ist es, transparente, eindeutige, verhältnismäßige und pragmatische Anforderungen für die Nachweisführung im Rahmen dieses Leitfadens vorzusehen. Bezüglich der Umsetzung eines Einzelnachweises soll ein möglichst breites Spektrum an Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um eine breite Basis für den Wettbewerb zu sichern und insbesondere die Kosten für kleine und mittelständische Unternehmen (KMUs) durch entsprechende Angebote zu reduzieren.

2. Verfahren und Möglichkeiten des Nachweises zur Nachhaltigkeit

2.1 Verfahren des Nachweises zur Nachhaltigkeit

Zur Nachweisführung hinsichtlich der Vorgaben des Gemeinsamen Erlasses zur Beschaffung von Holzprodukten muss der Bieter mittels einer **Eigenerklärung** durch das Formblatt „Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten“ **bei Abgabe des Angebots** erklären, in welcher Form der erforderliche Nachhaltigkeitsnachweis vorgelegt wird. Der entsprechende Nachweis (CoC-Zertifikat oder geprüfter Einzelnachweis) muss dann **nach Zuschlag** und **vor Einbau** des Holzes bzw. der Holzprodukte dem öffentlichen Auftraggeber im Original vorgelegt werden.

Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen seine Verpflichtungen, kann dies ggf. durch Maßnahmen des Auftraggebers sanktioniert werden. Solche Maßnahmen können **zum Beispiel** wie folgt ausschauen:

1. Der Auftragnehmer kann unter Androhung der Kündigung (§ 8 Absatz 3 VOB/B[1]) mit Verweis auf § 4 Absatz 7 der VOB/B, zur Vertragserfüllung aufgefordert werden und ggf. ist die Kündigung nach fruchtlos abgelaufener Frist auszusprechen.
2. Gegebenenfalls kommt eine Nichtvergütung der Leistung (§ 2 Absatz 8 Nummer 1 VOB/B) in Betracht, wenn der Auftragnehmer entgegen seiner vertraglichen Verpflichtung keinen Nachweis vorgelegt, das entsprechende Holz aber entweder ohne Wissen der Bauüberwachung oder entgegen deren Anordnung bereits verbaut hat.
3. Des Weiteren besteht die Möglichkeit des Ausschlusses des Auftragnehmers von künftigen Vergabeverfahren wegen mangelnder Zuverlässigkeit entsprechend/analog § 124 Absatz 1 Nummer 7 GWB[2].

2.2 Möglichkeiten des Nachweises zur Nachhaltigkeit

Grundsätzlich gibt es **zwei verschiedene Verfahren**, wie im Rahmen des öffentlichen Auftrages ein Unternehmen den gemäß Beschaffungserlass erforderlichen Nachweis zur Nachhaltigkeit der verwendeten Holzprodukte erbringen kann:

a) Das Unternehmen verfügt über ein entsprechendes anerkanntes forstliches Chain-of-Custody (CoC) Zertifikat

oder

b) Das Unternehmen, welches über kein anerkanntes CoC-Zertifikat verfügt, legt einen sogenannten Einzelnachweis vor.

A) Chain-of-Custody (CoC)-Zertifikat

FSC- und PEFC-Zertifikate

Im Rahmen des Beschaffungserlasses für Holzprodukte werden von der Bundesregierung folgende Zertifizierungssysteme für Waldbewirtschaftung und Holzprodukte ausdrücklich genannt:

- Forest Stewardship Council (FSC)
- Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes (PEFC)

Um entlang der Lieferkette sicherzustellen und zu dokumentieren, dass Produkte, die das FSC- oder PEFC-Label tragen, auch tatsächlich aus den entsprechenden nachweislich nachhaltigen Rohstoffen hergestellt wurden, können holzbe- bzw. holzverarbeitende Unternehmen eine FSC- oder PEFC-**Produktkettenzertifizierung** (englisch: **Chain-of-Custody** [COC]) bekommen. Dazu muss jedes Unternehmen in der Produktkette ein bestimmtes innerbetriebliches Verfahren, gemäß den CoC-Standards von FSC oder PEFC, aufbauen und unterhalten, das sicherstellt, dass FSC- oder PEFC-zertifizierte Materialien jederzeit identifizierbar bleiben. FSC- oder PEFC-zertifizierte Unternehmen sind berechtigt, die zertifizierten Produkte mit dem entsprechenden Label auszuzeichnen.

Sowohl bei FSC als auch PEFC können sich holzbe-/holzverarbeitende Unternehmen einzeln zertifizieren lassen **(Einzelzertifikat)**, aber auch zu Gruppen zusammenschließen **(Gruppenzertifikat)**.

FSC und PEFC bieten zudem eine sogenannte **Projekt-Zertifizierung** an, die auf der jeweiligen CoC-Zertifizierung der Systeme basiert. Sie ist für komplexe Vorhaben vorgesehen, bei denen PEFC-/FSC-zertifizierte Materialien und Produkte Verwendung finden. Unter „Projekt" wird z. B. die Renovierung oder der Neubau eines Objektes (Gebäude, Tiefbauobjekte, Schiffe etc.) mit i. d. R. mehreren Gewerken von holzbasierten Produkten verstanden.

Details zu den jeweiligen CoC-Standards finden sich auf den Webseiten von FSC und PEFC.

Andere gleichwertige Zertifikate

Alternativ zu FSC- oder PEFC-Zertifikaten können im Rahmen des Beschaffungserlasses von Holzprodukten auch **andere gleichwertige CoC-Zertifikate** anerkannt werden, solange die Gleichwertigkeit dieser Zertifikate zu den von der Bundesregierung anerkannten Standards von FSC und PEFC, **vor der Vergabe**, durch das Thünen-Institut (TI) oder das Bundesamt für Naturschutz (BfN) auf Kosten des Bieters geprüft und belegt ist. In der „Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten" ist mit Abgabe des Angebots das entsprechende Zertifikat anzugeben. Diese Nachweisführung ist aufgrund der notwendigen Prüfung mit einem gewissen Zeitaufwand verbunden, so dass auch der Bieter eine entsprechende Vorlaufzeit einplanen sollte.

B) Einzelnachweis

Alternativ zum CoC-Zertifikat können Unternehmen, die nicht nach Produktkettenregeln zertifiziert sind, einen sogenannten Einzelnachweis erbringen, welcher belegt, dass das eingesetzte Holz bzw. die Holzprodukte aus FSC-/PEFC-zertifizierten oder gleichwertigen nachhaltigen Beständen stammen. In diesem Fall belegt der Auftragnehmer den Einsatz von nachhaltigem Holz durch eine gesonderte Dokumentation, welche durch unabhängige Dritte geprüft wird.

B1)

Bei einem Einzelnachweis müssen **drei Prüfkriterien** mit Daten aus der Wareneingangskontrolle des Auftragnehmers belegt werden:

- Mengenmäßiger Bezug des Holzes bzw. der Holzprodukte zum Auftrag (laufende Meter, Fläche, Volumen, etc.);
- Zeitlicher Bezug der Bestellung und Lieferung zum Auftrag;
- Inhaltlicher Bezug des Holzes bzw. der Holzprodukte zum Auftrag (z. B. Art des Holzes bzw. des/der Produkte(s)).

Für die Überprüfung dieser Kriterien und Daten werden seitens der Bundesregierung folgende unabhängige Dritte anerkannt:

- Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige der Handwerkskammer (Sachgebiete Tischler und Zimmerer) sowie der Industrie- und Handelskammer (Sachgebiete Holz und Holzbau);
- Akkreditierte Zertifizierungsdienstanbieter, die hinsichtlich Zertifizierung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung und Produktkette akkreditiert sind;

1 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)

2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

HERAUSGEBER:
Bundesministerium des Innern
11014 Berlin (Postanschrift)
Alt-Moabit 140, 10557 Berlin (Hausanschrift)
Telefon: 0 30/1 86 81-0
Telefax: 0 30/1 86 81 12 926
E-Mail: poststelle@bmi.bund.de
VERLAG UND VERTRIEB:
Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Carl Heymanns Verlag
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Telefon: 02 21/9 43 73-70 00, 0 26 31/8 01-22 22 (Kundenservice)
Telefax: 0 26 31/8 01-22 23 (Vertrieb)
E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
http://www.wolterskluwer.de

DRUCK:
rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen
Telefon: 0 27 42/9 32 38, Telefax: 0 27 42/93 23 70, www.rewi.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:
Das Gemeinsame Ministerialblatt erscheint nach Bedarf. Abonnementspreis: je 20 Hefte 39,20 € zuzüglich 9,50 € Versandkosten. Einzelhefte je 8 angefangene Seiten 1,60 € zuzüglich Versandkosten (auf Anfrage). Der Bezug des Gemeinsamen Ministerialblattes kann zum Ende eines Abrechnungszeitraumes von 20 Heften gekündigt werden.
Preis dieses Heftes 9,60 € zuzüglich Versandkosten.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 7 % für das Printprodukt und 19 % für die Online-Komponente.
Einzelhefte nur durch Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln, Telefon 0 26 31/8 01-22 22 oder durch den Buchhandel.
2017
Das GMBl im Internet: www.gmbl-online.de

B2)

Im Fall von sogenannten „einfachen Fällen“ werden ebenso als unabhängige Dritte anerkannt:

- Architekten oder für die Bauüberwachung zuständige Bauleiter, die keine öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen sind.

Ein „einfacher Fall“ liegt vor, wenn die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt sind:

- Alle für die Leistung benötigten Holzprodukte werden bei einem FSC oder PEFC CoC-zertifizierten Unternehmen direkt für diesen Auftrag gekauft,
- auf dem Lieferschein ist dokumentiert, dass es sich um zertifizierte Ware handelt,
- die Verwendung/Baumaßnahme ist angegeben, und die zertifizierte Ware wird ohne weitere Änderung ihrer Zusammensetzung wie vom Händler erhalten verwendet.

Kommentar: *Folglich der Definition „einfache Fälle“ handelt es sich zum Beispiel um fertigkonfektionierte Holzfertigprodukte, die nur noch montiert und aufgestellt werden. Dies beinhaltet auch Bau-Fertigprodukte. Beispiele sind vorgefertigte Fenster, Küchenmöbel, Parkbänke, Palisaden für Uferbefestigung, Parkettboden ohne Unterkonstruktion, Vertäfelung. Aber zum Bespiel auch für eine Dachkonstruktion benötigte Balken, Bretter und Leisten.*

3. Geltungsbereich – Erforderlichkeit des Nachweises

Der Nachhaltigkeitsnachweis ist für jeden einzelnen Beschaffungsvorgang erforderlich, bei dem der **Wert des verwendeten Holzproduktes mindestens 2000 EUR** (netto) beträgt. Bei Beschaffungsvorgängen mit einem Wert des Holzproduktes von unter 2000 EUR, welche z. B. kleine Sanierungs-, Instandhaltungs- oder Reparaturmaßnahmen beinhalten, ist die Vorlage eines entsprechenden Nachweises daher nicht erforderlich.

Kommentar: *Diese Regelung soll kleinere und mittlere Unternehmen sowie geringfügige Vergaben entlasten. Insbesondere Maßnahmen wie kleine Sanierungs-, Instandhaltungs- oder Reparaturmaßnahmen sollen nicht durch zusätzliche Kosten und Belege für einen entsprechenden Nachweis belastet werden und somit direkt und unbürokratisch erfolgen können. Ziel des Beschaffungserlasses ist es, eine klare Signalwirkung hinsichtlich Nachhaltigkeit zu erwirken (s. Einleitung). Daher sollen sich die Anforderungen primär auf die Vergaben und Maßnahmen/Gewerke mit großen Holzmengen konzentrieren.*

4. Evaluation

Der Leitfaden zum Beschaffungserlass für Holzprodukte sowie dessen Umsetzung wird seitens der Bunderegierung **nach zwei Jahren** evaluiert und bei Bedarf entsprechend angepasst. Grundlage für die Evaluation wird ein zukünftiges Monitoring zur Umsetzung des Beschaffungserlasses sein.

Der Fokus der Evaluation wird vor allem auf Aspekten der Praktikabilität und Umsetzbarkeit des beschriebenen Einzelnachweises sowie dem definierten Geltungsbereich nach Ziffer 3 dieses Leitfadens liegen.

GMBl 2017, S. 778